



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

11. Jahrgang

Schwerin, den 19. Januar

Nr. 1/2001

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Duale Berufsausbildung zum Vermessungstechniker mit integrierter Fachhochschulreife..... 3

Erster Erlass zur Änderung der „Richtlinie für das Betriebspraktikum zur Erlangung der Fachhochschulreife in Mecklenburg-Vorpommern (RBP FHSR)“..... 7

Wissenschaft und Forschung

Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biochemie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald..... 8

Jugend und Sport

Landesverordnung über die Höhe der durchschnittlichen Betriebskosten (Regelkosten) in der Kindertagesförderung (Betriebskostenlandesverordnung - BKLVO M-V)
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226-1-7..... 21

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung..... 23

92. MNU Kongress 2001 in Köln..... 25

Werkstatt Multimedia auf der Bildungsmesse 2001..... 25

forum bildung auf der Bildungsmesse 2001..... 25

Fortbildungsangebote..... 26

Angebote der Britischen Botschaft für Schulen..... 27

Hospitation deutscher Lehrer(innen) an Schulen in England und Wales 2001..... 28

Fortsetzung auf S. 2

	Seite
Erster Staatenbericht zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen liegt vor.....	28
Buchpreis 2001 der Deutschen Physikalischen Gesellschaft.....	29
Förderprogramm der Deutschen Physikalischen Gesellschaft.....	29
„Geographie Wissen 2001“.....	29
Förderwettbewerb GEMEINSAM HANDELN – VONEINANDER LERNEN – ZUSAMMENWACHSEN.....	30
FOCUS-Schülerwettbewerb 2000/2001 „Digitale Revolution“ Raus aus den Klassenzimmern, rein in die Unternehmen.....	30
NaturTageBuch.....	30
16. Bundeswettbewerb „Schüler komponieren“.....	31
Internationaler Zeichenwettbewerb der Stadt Celje/Slowenien	31
Wettbewerb „So mobil ist Schule“.....	31
Pressemitteilungen:	
– Bildungsminister fördert Mecklenburgisches Künstlerhaus Schloss Plüschow.....	32
– Bildungsminister startet neue Initiative zur Förderung des Niederdeutschen in M-V.....	32
– Neue Diplomprüfungsordnung ist ein Novum in Deutschland – Theologische Fakultät Rostock ermöglicht Doppelqualifikation als Theologe und Pädagoge.....	32
– Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold gab Startschuss für neue Landesbibliothek.....	33
– Fachtagung „Konfliktschlichtung an Schulen durch Mediation“.....	34
– Rahmenlehrpläne für Lehrer des Landes ab sofort auch über den Bildungsserver erhältlich.....	34
– Kooperation der Bildungsserver Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern.....	34
– Thesen zur Regionalen Schule – Prof. Dr. Peter Kauffold wünscht sich eine konstruktive öffentliche Diskussion.....	35
– Alle Hochschulen des Landes haben mit der Funkvernetzung schnellen und umfassenden Zugriff auf die „Datenautobahn“.....	35
– 123 Schulen erhalten Fördermittel zur Unterstützung von innovativen Projekten im Bereich Multimedia-Ausbildung.....	35
– Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Prof. Dr. Peter Kauffold, unterzeichnete Kooperationsvertrag mit der Firma Intel.....	36
– Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unterstützt Fahrbibliotheken in unserem Land.....	36
– Lehrer in Mecklenburg-Vorpommern.....	36

I. Amtlicher Teil

Duale Berufsausbildung zum Vermessungstechniker mit integrierter Fachhochschulreife

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 20. November 2000

Dieser Erlass regelt die Durchführung des dualen doppelqualifizierenden Bildungsgangs „Vermessungstechniker mit integrierter Fachhochschulreife“ als Schulversuch.

Für den betrieblichen Teil des dualen doppelqualifizierenden Bildungsgangs gilt das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596), zusammen mit den darauf beruhenden Rechtsvorschriften.

1. Allgemeines

- 1.1 Ziel des dualen doppelqualifizierenden Bildungsgangs ist es, in einem insgesamt dreijährigen Bildungsgang sowohl den Berufsabschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf als Vermessungstechniker sowie die Fachhochschulreife zu erreichen. Durch vernetzte Arbeitsstrukturen der Lernorte sowie gemeinsam abgestimmte und vermittelte Bildungsinhalte wird insgesamt eine Ausbildungsverkürzung erreicht.
- 1.2 Die Lernziele der Berufsschule und die der Fachoberschule werden in der dreijährigen Ausbildungsphase (erstes bis drittes Ausbildungsjahr) in integrativer Form vermittelt. Die Lernziele der Fachoberschule werden verstärkt im dritten Ausbildungsjahr vermittelt.

2. Berufliche Schule und Ausbildungsberuf

- 2.1 Der doppelqualifizierende Bildungsgang wird an der Beruflichen Schule der Landeshauptstadt Schwerin - Bautechnik „Georg Adolf Demmler“ - Friesenstraße 27 - 29a im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker befristet in der Zeit vom 1. August 2001 bis zum 31. August 2004 mit einer Klasse durchgeführt.
- 2.2 Leiter des Schulversuchs ist der Schulleiter der Beruflichen Schule. Die fachliche Begleitung und Koordination obliegt der Arbeitsgruppe „Doppelqualifizierung“ gemäß Nummer 11 in Verbindung mit dem Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern (L.I.S.A.).

3. Rechtsgrundlagen

Für die Ausbildung und Prüfung in der jeweiligen Schulart gelten die folgenden Rechtsgrundlagen, soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen sind:

- Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der KMK vom 5. Juni 1998 i. d. F. vom 22. Oktober 1999),

- Berufsschulverordnung vom 5. Juli 1996 (GVOBl. M-V S. 480)¹, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Februar 1998 (Mittl.bl. KM M-V S. 59) und die
- Fachoberschulverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

4. Zugangsvoraussetzungen, Aufnahme, Probezeit

- 4.1 In den doppelqualifizierenden Bildungsgang kann aufgenommen werden, wer das Zeugnis über den Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss und einen Berufsausbildungsvertrag in dem gemäß Nummer 2 dieser Verwaltungsvorschrift aufgeführten Ausbildungsberuf nachweisen kann.
- 4.2 Bewerber, die bereits eine berufliche Erstausbildung absolviert haben oder einen Bildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife bzw. zum schulischen Teil der Fachhochschulreife mit Erfolg durchlaufen oder bereits anderweitig die Qualifikation für das Studium an einer Hochschule erworben oder die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zugelassen. Mischklassenbildung ist nicht möglich.
- 4.3 Bewerber für diesen doppelqualifizierenden Bildungsgang müssen auf dem Abschlusszeugnis gemäß Nummer 4.1 einen Notendurchschnitt von 2,5 sowie in den Fächern Deutsch, Mathematik, Fremdsprache und Naturwissenschaften gute oder bessere Lernergebnisse nachweisen. Ferner sind ausreichende Fremdsprachenkenntnisse entsprechend einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht nachzuweisen.
Im Ausbildungsvertrag wird die Teilnahme am Schulversuch vorbehaltlich der Aufnahmeentscheidung der Schule vereinbart.
- 4.4 Der Auszubildende beantragt im Einvernehmen mit dem Auszubildenden und den Erziehungsberechtigten die Aufnahme in den doppelqualifizierenden Bildungsgang. Der Antrag auf Zulassung ist bei der zuständigen Versuchsschule gemäß Nummer 2.1 im Bewerbungszeitraum 1. März bis 1. Mai des jeweiligen Ausbildungsjahres, in dem die Aufnahme angestrebt wird, zu stellen. Dem Antrag ist jeweils eine beglaubigte Kopie des geforderten Abschlusszeugnisses und des Berufsausbildungsvertrags als Vermessungstechniker sowie eine Erklärung darüber, ob Ablehnungsgründe gemäß Nummer 4.1 bis 4.3 dieses Erlasses vorliegen, beizufügen. Sollte das geforderte Abschlusszeugnis zum Bewerbungszeitraum noch nicht vorliegen, so ist das beglaubigte Halbjahreszeugnis des letzten Schuljahres der Realschule einzureichen; Nummer 4.3 ist sinngemäß anzuwenden.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 298

- 4.5 Über die Zulassung der Bewerber entscheidet die aufnehmende Schule im Benehmen mit der zuständigen Stelle. Wenn die erforderlichen Nachweise nicht oder unvollständig vorliegen, kann die Zulassung nicht ausgesprochen werden. Für den Fall, dass das geforderte Abschlusszeugnis gemäß Nummer 4.4 Satz 4 nicht vorliegt, wird die Zulassung vorbehaltlich der Leistungen im nachzureichenden Abschlusszeugnis ausgesprochen. Eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses wird unmittelbar nach Erhalt, spätestens bis zum 30. Juli des Ausbildungsjahres, in dem die Aufnahme angestrebt wird, der Versuchsschule gemäß Nummer 2.1 vorgelegt.
- 4.6 Die Entscheidung über die Zulassung in den doppelqualifizierenden Bildungsgang erfolgt spätestens zum 15. Mai des Jahres, in dem die Aufnahme beantragt wird.
- 4.7 Der Bildungsgang kann nur eröffnet werden, wenn mindestens 20 Schüler pro Klasse zu Beginn des Schuljahres die Ausbildung aufnehmen. Wird die Mindestanzahl von 20 Schülern pro Klasse zum 1. August des Schuljahres in dem doppelqualifizierenden Bildungsgang nicht erreicht, kann der Bildungsgang nicht eröffnet werden. Die Schüler sind dann in eine Normalausbildung des gleichen Ausbildungsberufs umzuleiten. Ein Recht zur Aufnahme in den doppelqualifizierenden Bildungsgang besteht nicht.
- 4.8 Der obersten Schulaufsicht ist die Eröffnung der Klasse des doppelqualifizierenden Bildungsgangs unter Nachweis der Festlegungen gemäß Nummer 4.1 bis 4.7 bis zum 1. August des jeweiligen Ausbildungsjahres anzuzeigen.
- 4.9 Als Probezeit für den schulischen Teil des Schulversuchs gilt das 1. und 2. Ausbildungsjahr.
- 5. Stundentafel, Rahmenpläne**
- 5.1 Für den doppelqualifizierenden Bildungsgang gilt die Stundentafel gemäß Anlage, die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern erlassenen Rahmenpläne für den unter Nummer 3 genannten Ausbildungsberuf und die Fachoberschulabschlussbildung Jahrgangsstufe 12 sowie die Standards gemäß der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen der KMK.
- 5.2 Die Rahmenplaninhalte gemäß Nummer 5.1 werden integrativ angeboten. Die Lernziele orientieren sich an den Rahmenplanvorgaben der beiden Bildungsgänge sowie den genannten Standards.
- 5.3 Die Schule legt bis zum 15. März des Jahres, in dem der doppelqualifizierende Bildungsgang beginnen soll, einen integrativen Stoffverteilungsplan zu den Rahmenschwerpunkten der beiden Bildungsgänge der obersten Schulaufsicht zur Genehmigung vor. In ihm sind die Rahmenschwerpunkte der Bildungsgänge aufeinander abzustimmen und auf die Jahreswochen der drei Ausbildungsjahre zeitlich zu verteilen. Prüfungszeiten sind dabei zu berücksichtigen.
- 6. Einzugsbereich**
- Einzugsbereich für die Aufnahme von Bewerbern in den doppelqualifizierenden Bildungsgang ist das Land Mecklenburg-Vorpommern.
- 7. Beendigung der Teilnahme am doppelqualifizierenden Bildungsgang**
- 7.1 Die Wiederholung eines Ausbildungsjahres ist aufgrund der engen Verzahnung von dualem Ausbildungsverhältnis und Fachoberschule nicht möglich.
- 7.2 Schüler, die den Anforderungen im doppelqualifizierenden Bildungsgang nicht gewachsen sind, können auf Antrag die Teilnahme beenden. Sie können in eine Parallelklasse gleicher Ausbildung ohne Fachhochschulreife eintreten.
- 7.3 Der Übergang vom ersten Ausbildungsjahr in das zweite Ausbildungsjahr und vom zweiten Ausbildungsjahr in das dritte Ausbildungsjahr setzt eine Versetzung voraus. Am Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres entscheidet die Klassenkonferenz über die Versetzung in das nächste Ausbildungsjahr. Ein Schüler ist zu versetzen, wenn die Bedingungen gemäß § 64 Abs. 1 Satz 3 des Schulgesetzes erfüllt sind. Schüler, die nicht in das zweite oder dritte Ausbildungsjahr des doppelqualifizierenden Bildungsganges versetzt werden, können in das zweite Ausbildungsjahr einer Parallelklasse gleicher Ausbildung ohne Fachhochschulreife eintreten.
- 7.4 Die Teilnahme am doppelqualifizierenden Bildungsgang endet gleichfalls, wenn
- das Berufsausbildungsverhältnis vor erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung endet,
 - die Abschlussprüfung im Berufsausbildungsverhältnis nicht bestanden wird,
 - das Ziel der Berufsschule nicht erreicht wird oder
 - die Abschlussprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife nicht bestanden wird.
- 8. Abschlussprüfungen**
- 8.1 Die Schüler legen am Ende des dritten Ausbildungsjahres die Abschlussprüfung der Berufsausbildung vor der zuständigen Stelle ab.
- 8.2 Die Abschlussprüfung der Berufsausbildung gemäß Nummer 8.1 muss vor Beginn der mündlichen Fachhochschulreifeprüfung abgeschlossen sein; auf Nummer 8.7 wird verwiesen.
- 8.3 Am Ende des dritten Ausbildungsjahres unterziehen sich die Schüler der Fachoberschulabschlussprüfung.
- 8.4 Die Fachoberschulabschlussprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil. In den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und im beruflichen Schwerpunkt Fach Vermessungs- und Kartenkunde findet eine schriftliche Prüfung statt. Mündlich kann in allen Fächern des doppelqualifizierenden Bildungsgangs, die für die Fachhochschulreife verbindlich sind, geprüft werden.
- 8.5 Die schriftliche Prüfung im beruflichen Schwerpunkt Fach und im Berufsabschluss kann in integrierter Form abgelegt werden.

- 8.6 Der Zusatzunterricht und die Fachoberschulabschlussprüfung sowie die Fächer zur Erlangung der Fachhochschulreife, die aus dem originären Bildungsgang übernommen werden, orientieren sich am Niveau der Rahmenpläne der Fachoberschule und den Standards der KMK-Vereinbarung gemäß Nummer 3 Anstrich 1.
- 8.7 Schüler, die die Abschlussprüfung der Berufsausbildung oder den Abschluss der Berufsschule nicht bestanden haben, können an der mündlichen Prüfung der Fachhochschulreifeprüfung nicht mehr teilnehmen und scheiden aus dem weiteren Prüfungsverfahren der Fachoberschule aus.
- 9. Zeugnisse**
- 9.1 Schüler des doppelqualifizierenden Bildungsgangs erhalten am Ende des ersten und des zweiten Ausbildungsjahres ein Jahreszeugnis. Die Fächer des Zusatzunterrichts zur Erlangung der Fachhochschulreife sind in den Jahreszeugnissen zu kennzeichnen.
- 9.2 Für die Berufsschule des originären Bildungsgangs und die Fachhochschulreife wird nur ein gemeinsames Abschlusszeugnis erstellt. Das Zeugnis enthält folgenden Hinweis: „Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 i. d. F. vom 22. Oktober 1999 - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“
- 9.3 Auf dem gemeinsamen Abschlusszeugnis sind alle Fächer, die zum Berufsabschluss und zur Fachhochschulreife führen, auszuweisen und eine Durchschnittsnote gemäß Fachoberschulverordnung auszuweisen.
- 10. Schulaufsicht**
- Die Schulaufsicht über die am Schulversuch beteiligte Schule obliegt dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern.
- 11. Dauer und Begleitung des Bildungsganges**
- 11.1 Der doppelqualifizierende Bildungsgang beginnt am 1. August des Schuljahres 2001 und endet mit dem ersten Halbjahr des Schuljahres 2004/2005.
- 11.2 Der doppelqualifizierende Bildungsgang wird an der gemäß Nummer 2 genannten Beruflichen Schule errichtet. Der Schulleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Schulversuchs verantwortlich. Dem Schulleiter wird die Gesamtleitung für den Schulversuch übertragen. Die Schule erprobt im Rahmen des Schulversuchs die gemäß Nummer 5.3 vorgelegte Stoffverteilung der Rahmenschwerpunkte und erstellt die Zwischenberichte und den Abschlussbericht des Schulversuchs.
- 11.3 Das Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß Nummer 3.9 der Verwaltungsvorschrift über die „Organisation und Zuständigkeit des Landesinstituts für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern (L.I.S.A.)“ vom 28. März 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 218) für die übergreifende Planung, Organisation und Durchführung der Schulversuche zuständig. In diesem Zusammenhang sorgt das L.I.S.A. für die enge Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe „Berufsausbildung mit Fachhochschulreife“ und der Fachkommission der Beruflichen Schule. Die Arbeitsgruppe hat beratende Aufgaben und koordiniert die Schulversuchsdurchführung mit den für die Ausbildung zuständigen Stellen und anderen beruflichen Schulen, die ebenfalls doppelqualifizierende Bildungsgänge zur Erlangung eines Berufsabschlusses und der Fachhochschulreife anbieten.
- 11.4 Das L.I.S.A. ist für die regelmäßige Dokumentation des Versuchsverlaufs zuständig, das gilt auch für die Zwischenberichte und den Abschlussbericht.
- 11.5 Die Dokumentation in Form von Zwischenberichten ist dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern zum 1. September des Jahres 2002, 2003 und 2004, der Abschlussbericht nach dem Ende des Schulversuchs, spätestens am Ende des Schulhalbjahres 2004/2005, vorzulegen.
- 12. In-Kraft-Treten**
- Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft.

Schulversuch „Vermessungstechniker/in und gleichzeitige Fachhochschulreife“

Anlage

Stundentafel

Ausbildungsberuf: Vermessungstechniker/in

	Originäre Bildungsgänge Summe Stunden		Doppelqualifizierung Wochenstunden ¹⁾ Ausbildungshalbjahr						
	BS	FOS	1	2	3	4	5	6	Plan/Std.
Allgemeine Unterrichtsfächer									
Deutsch	120	160	3	3	3	3	3	3	150
Sozialkunde	160	80	2	2	2	2	2	2	100
Religion oder Philosophie	40	40	1	2	2				40
Englisch		200	3	3	3	3	3	4	160
Mathematik		200	3	3	4	4	4	4	180
Physik		80	1	1	1	2	2	2	75
Chemie		80	2	2	2	1	1	1	75
Sport	120	80	2	2	2	2	2	2	100
Summe	440	920	17	18	19	17	17	18	880
Fachtheoretischer Lernbereich ²⁾									
Vermessungskunde	560		10	10	10	10	11	11	500
Kartenkunde	320		6	5	6	6	6	6	270
Berufsbezogener Fremdsprachenunterricht	120								
Fachtheorie		440							
Informationstechnik im Vermessungswesen			3	3	3	3	3	3	150
Summe	1000	440	19	18	19	19	20	20	920
Gesamtstunden	1440	1360	36	36	38	36	37	38	1800

¹⁾ acht Wochen/Ausbildungshalbjahr mit 36 bzw. 38 Std./Woche

²⁾ Klassenteilung im handlungsorientierten Unterricht im jeweiligen Ausbildungsjahr bis drei Jahreswochenstunden möglich

Erster Erlass zur Änderung der „Richtlinie für das Betriebspraktikum zur Erlangung der Fachhochschulreife in Mecklenburg-Vorpommern (RBP FHSR)“

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 24. November 2000

Der Erlass „Richtlinie für das Betriebspraktikum zur Erlangung der Fachhochschulreife in Mecklenburg-Vorpommern (RBP FHSR)“ vom 23. Dezember 1996 (Mittl.bl. KM M-V 1997 S. 187) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„Dieser Erlass gilt für das Betriebspraktikum der Schüler, die in den zweijährigen Bildungsgang der Fachoberschule eintreten und für Schüler, die den Bildungsgang in der Oberstufe des Gymnasiums oder des Fachgymnasiums mit dem schulischen Teil der Fachhochschulreife abschließen sowie für Schüler der zweijährigen Höheren Berufsfachschule, die die Fachhochschulreife erwerben wollen.“

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 3.2 wird folgende Nummer 3.3 angefügt:

„3.3 Halbjähriges Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife

Zeugnisinhaber der zweijährigen Höheren Berufsfachschule die durch Zusatzunterricht und Zusatzprüfung die schulischen Voraussetzungen zur Erlangung der Fachhochschulreife erworben haben, können im direkten Anschluss an die Höhere Berufsfachschul-

ausbildung in Verbindung mit einem einschlägigen halbjährigen Praktikum die Fachhochschulreife erwerben. In dieser Zeit sind die Zeugnisinhaber weiterhin Schüler im Sinne des Schulgesetzes. Zur Erlangung der Fachhochschulreife schließt der Bewerber über die Durchführung des Praktikums mit einem Praktikumsbetrieb einen Praktikantenvertrag gemäß Nummer 5.1 ab und absolviert das halbjährige Praktikum unter sinngemäßer Anwendung der Richtlinie.“

3. Nach der angefügten Nummer 3.3 wird folgende Nummer 3.4 angefügt:

„3.4 Integrierte Praktika der Höheren Berufsfachschule und des Fachgymnasiums

Schüler der Bildungsgänge der Höheren Berufsfachschule und des Fachgymnasiums absolvieren das integrierte Praktikum unter sinngemäßer Anwendung der Richtlinie. In dieser Zeit sind die Zeugnisinhaber weiterhin Schüler im Sinne des Schulgesetzes.“

4. Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 7

Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biochemie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 16. November 2000

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes - LHG vom 9. Februar 1994 (GVObI. M-V S. 293)¹ erlässt der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biochemie als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Berufspraktische Tätigkeit
- § 4 Aufbau der Prüfungen
- § 5 Prüfungsvorleistungen
- § 6 Bestehen der Prüfung
- § 7 Bildung der Fachnoten
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Prüfungstermine
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Überschreitung der Meldefristen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung der Fachprüfungen und der Diplomarbeit
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Verfahren bei belastenden Entscheidungen
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 23 Zentrales Prüfungsamt
- § 24 Prüfer und Beisitzer

Zweiter Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

- § 25 Zweck der Diplom-Vorprüfung
- § 26 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplom-Vorprüfung
- § 27 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

Dritter Abschnitt: Diplomprüfung

- § 29 Zweck der Diplomprüfung
- § 30 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplomprüfung
- § 31 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 32 Diplomarbeit
- § 33 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 34 Zusatzfächer
- § 35 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 36 Diplomgrad
- § 37 Diplomurkunde

Vierter Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 38 Übergangsregelungen
- § 39 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Prüfungsordnung regelt in den §§ 25 bis 28 die Diplom-Vorprüfung und in den §§ 29 bis 37 die Diplomprüfung im Studiengang Biochemie. Die Vorschriften des Allgemeinen Teils (§§ 1 bis 24) gelten gleichermaßen für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Diplomprüfung als berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt zehn Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste, viersemestrige Studienabschnitt (Grundstudium) wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Der zweite, sechssemestrige Studienabschnitt (Hauptstudium) wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen und beinhaltet die Zeit für die Fachprüfungen und die Anfertigung der Diplomarbeit. Das Hauptstudium kann erst mit bestandener Diplom-Vorprüfung begonnen werden. Die beiden letzten Semester sind Prüfungssemester.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Gesamumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich für Biochemie beträgt höchstens 227 Semesterwochenstunden. Davon entfallen

1. auf das Grundstudium höchstens 120 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich,

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 122

2. auf das Hauptstudium höchstens 107 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich.

(4) Mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltungen werden als praktische Lehrveranstaltungen durchgeführt. Die Stundenbelastung in einem Semester beträgt höchstens 35 Semesterwochenstunden.

§ 3

Berufspraktische Tätigkeit

(1) Während des Studiums ist eine in den Studiengang eingeordnete, dem Studienziel dienende berufspraktische Tätigkeit zu absolvieren.

(2) Die berufspraktische Tätigkeit dauert insgesamt sechs Wochen und ist während der vorlesungsfreien Zeit des Hauptstudiums zu absolvieren. Das Berufspraktikum kann in zwei Teilpraktika geteilt werden, die in zwei verschiedenen Praktikumsstellen abgeleistet werden können. Die Dauer des Einzelpraktikums in einer Praktikumsstelle soll in der Regel zwei Wochen nicht unterschreiten.

(3) Über die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen der berufspraktischen Tätigkeit erlässt der Fakultätsrat als Richtlinie eine Praktikumsordnung.

(4) Die berufspraktische Tätigkeit ist durch unbenotete Bescheinigungen der Praktikumsstellen nachzuweisen.

(5) Auf Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn des Praktikums auf der Grundlage der Praktikumsordnung über die Eignung der Praktikumsstelle. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 4

Aufbau der Prüfungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§§ 9 und 10) in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen.

(3) Die Diplom-Vorprüfung findet überwiegend als Blockprüfung statt. Sie wird durch eine vorgezogene Fachprüfung entlastet (§ 27 Abs. 1). Die Diplomprüfung findet als Blockprüfung statt.

§ 5

Prüfungsvorleistungen

(1) Zur Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer bestimmte Prüfungsvorleistungen nach Maßgabe der §§ 26 und 30 erbracht hat. Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, über die Leistungsnachweise erteilt werden.

(2) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung einer individuellen, als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung

oder Diplomprüfung geforderten, mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerteten oder mit Erfolg erbrachten, unbenoteten Studienleistung. Die §§ 8 bis 11 sind entsprechend anzuwenden. § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 gilt nicht.

(3) Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung. Wird ein Leistungsnachweis bewertet, geht die Note weder in die Fach- noch in die Gesamtnote ein.

§ 6

Bestehen der Prüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als mit "ausreichend" (4,0) bewertet, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch hierüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz die Immatrikulation beendet wird, wenn der Kandidat in seinem Studiengang die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 7

Bildung der Fachnoten

(1) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt

von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt

von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(2) Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note zugleich die erzielte Fachnote.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 dienen der differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen der Fachprüfungen werden als mündliche Prüfungen (§ 10) erbracht.

(2) Macht der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Ein entsprechender Antrag ist vom Kandidaten bei der Meldung zur vorgezogenen Fachprüfung

beziehungsweise zur jeweiligen Blockprüfung zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Vor der Festsetzung der Note gemäß § 8 hört jeder Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer. Der sachkundige Beisitzer soll zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vor der Festsetzung der Note gemäß § 8 vom Prüfer gehört werden. Der Beisitzer darf nicht prüfen und nicht bewerten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11

Prüfungstermine

(1) Die vorgezogene Fachprüfung (§27 Abs. 1) der Diplom-Vorprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters, die Blockprüfung der Diplom-Vorprüfung nach Beendigung der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt werden. Die Diplomprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters abgelegt werden. Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung können vor diesen Zeitpunkten abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen (§ 12 Abs. 1) erfüllt sind.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird so organisiert, dass sie bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen werden kann. Die Diplomprüfung wird so organisiert, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Fakultät stellt durch das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen, Fachprüfungen sowie die Diplomarbeit zu den in dieser Fachprüfungsordnung festgesetzten Prüfungsterminen abgelegt werden können.

(3) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung sind in jedem Semester während der vorlesungsfreien Zeit anzubieten. Das Recht, zusätzlich Fachprüfungen während der Vorlesungszeit anzubieten, bleibt unberührt. Der Prüfungs-

ausschuss bestimmt spätestens acht Wochen vorher den Zeitpunkt oder Zeitraum, in dem die Prüfungen stattfinden (Prüfungstermin). Mehrere zu Blockprüfungen oder Prüfungsabschnitten zusammengefasste Fachprüfungen sind so zu organisieren, dass sie innerhalb von acht Wochen abgeschlossen sein können. Die Prüfungstermine werden durch Aushang bekannt gegeben; eine gesonderte Ladung erfolgt nicht.

(4) Der Kandidat wird rechtzeitig über Art und Zahl der nach der Fachprüfungsordnung erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert. Ihm werden weiterhin für jede Fachprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben. Zu diesem Zweck erhält der Student bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungskarte, auf der alle von ihm zu erbringenden Prüfungselemente terminlich vermerkt werden.

(5) Das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gibt dem Studenten bei der Immatrikulation schriftlich bekannt, zu welchem Zeitpunkt unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten bei der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung die Rechtsfolgen des § 15 Abs. 1 bis 3 und des § 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz für ihn eintreten.

§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 62 und 63 Landeshochschulgesetz, oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertige anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet, im Diplomstudiengang Biochemie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben ist,
3. ein ordnungsgemäßes Studium durchgeführt hat, d. h. alle nach der Studienordnung erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) erfolgreich absolviert hat (§ 5 StudO),
4. über die geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt, d. h. die vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat (§ 26 Abs. 1 und § 30 Abs. 1),
5. gegebenenfalls an der Studienberatung teilgenommen hat, zu der ihn das Zentrale Prüfungsamt wegen Versäumnis der in dieser Fachprüfungsordnung festgelegten Meldefrist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz geladen hat.

(2) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die in § 3 vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit absolviert hat.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Kandidat in Deutschland eine entsprechende Prüfung im Diplomstudiengang Biochemie oder einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
2. er sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Die Zulassung darf im Übrigen nur versagt werden, wenn eine gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 erteilte Auflage nicht erfüllt wurde.

(5) Der Kandidat muss die Zulassung zur vorgezogenen Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung, zur jeweiligen Blockprüfung sowie zur Diplomarbeit beantragen (Meldung). Für die Meldung wird jeweils eine Frist gesetzt, zwischen deren Ende und dem Beginn der Prüfung mindestens vier Wochen liegen müssen. Die Meldung ist nur innerhalb dieser Frist zulässig (Ausschlussfrist); sie ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Kandidat gilt als zur vorgezogenen Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung beziehungsweise zur jeweiligen Blockprüfung gemeldet, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Zentralen Prüfungsamt eingegangen ist. Zur Diplomarbeit gilt nur derjenige als gemeldet, der die Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit beantragt hat.

(6) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 2 bis 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch sowie
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits die entsprechende Prüfung im Diplomstudiengang Biochemie oder in einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Kann der Kandidat die Unterlagen nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise beifügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis später oder auf andere Weise zu führen.

(7) Der Kandidat gilt als zur Diplom-Vorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung gemeldet, wenn er sich zum letzten Teil der Diplom-Vorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung (Blockprüfung, Diplomarbeit) gemeldet hat.

(8) Das Studienbuch ist dem Kandidaten spätestens mit dem Zeugnis oder einer Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 auszuhändigen. Die übrigen Unterlagen verbleiben bei der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Biochemie an einer Universität oder gleichgestellten

Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgeblich. Die Anrechnungspraxis soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 bis 3 entsprechend; Absatz 2 und 3 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der DDR.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis erfolgt auf Antrag des Kandidaten.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung künftiger Studien- und Prüfungsleistungen wird auf Antrag des Kandidaten vorab entschieden, wenn dieser ein berechtigtes Interesse darlegt.

(7) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das studentische Mitglied ist bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt.

§ 14

Überschreitung der Meldefristen

(1) Versäumt der Kandidat die in dieser Fachprüfungsordnung festgelegten Fristen zur Meldung für die Diplom-Vorprüfung oder zur Meldung für die Diplomprüfung, so lädt ihn das Zentrale Prüfungsamt zu einer fachspezifischen Studienberatung.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die in dieser Fachprüfungsordnung festgelegten Fristen zur

Meldung für die Diplom-Vorprüfung um mehr als ein Semester oder zur Meldung für die Diplomprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er eine Fachprüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Hat der Kandidat die Gründe der Überschreitung nicht zu vertreten, so hat er dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; die Anzeige ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so beraumt er einen neuen Termin an, der dem Kandidaten durch das Zentrale Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird.

(3) Der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald erlässt eine Satzung, die die vom Kandidaten nicht zu vertretenden Gründe im Sinne des § 15 Landeshochschulgesetz sowie Grundsätze zur Glaubhaftmachung und zur angemessenen Fristverlängerung bestimmt.

§ 15

Freiversuch

(1) Hat ein Kandidat nach ununterbrochenem Studium die gesamte Diplom-Vorprüfung innerhalb der Regeldauer des Grundstudiums oder die gesamte Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erstmals vollständig abgelegt, so gilt die Prüfung in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt als erstmals vollständig abgelegt, wenn der Kandidat zugelassen wurde und an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Fachprüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt oder die der Kandidat ohne triftigen Grund versäumt hat. In diesem Falle gilt die erste reguläre Fachprüfung als nicht bestanden. Für Gründe, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, findet § 17 Abs. 2 Anwendung. Bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 13 auf das Fachstudium angerechnet.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können auf Antrag des Kandidaten einmal zur Notenverbesserung einzeln oder insgesamt wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Die Diplomarbeit kann zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden. Der Antrag ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Für die Meldung zur Wiederholung einer Teilprüfung zwecks Notenverbesserung gilt § 16 Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

(4) Ein Studium gilt für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 65 Abs. 3 Landeshochschulgesetz als nicht unterbrochen im Sinne von Absatz 1. Das Gleiche gilt für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studentenschaft, soweit sie den Kandidaten nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft der Rektor, der im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

§ 16**Wiederholung der Fachprüfungen und der Diplomarbeit**

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Fachprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist außer im Falle des § 15 Abs. 2 nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung ist zu gewähren, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller in der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung abzulegenden Fachprüfungen mit wenigstens "befriedigend" (§ 7 Abs. 1) bestanden hat, wobei nicht mehr als jeweils zwei Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung wiederholt werden können, oder
3. er nur eine Fachprüfung nicht bestanden hat.

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Eine Diplomarbeit, die schlechter als mit "ausreichend" (4,0) bewertet ist, kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bewerteten Diplomarbeit ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 32 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Die erste und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Für die vorgezogene Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung gilt der Wiederholungstermin der Diplom-Vorprüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1.

(5) Eine Fachprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine desjenigen Semesters zu wiederholen, das auf den Abschluss der letzten Fachprüfung oder den Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit folgt. Eine nach Absatz 3 zulässige zweite Wiederholung einer Fachprüfung darf nicht früher als im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters erfolgen. Bei der Wiederholung einer Diplomarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens sechs Monate nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt beginnen. Der Kandidat hat sich zur Wiederholung jeweils rechtzeitig zu melden.

(6) Meldet der Kandidat sich aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht binnen der in Absatz 5 genannten Fristen zur Wiederholung einer Fachprüfung oder der Diplomarbeit, so gilt diese als abgelegt und nicht bestanden. § 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 17**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Sofern nicht die Krankheit nach Auffassung des Zentralen Prüfungsamtes oder, wenn die Krankheit während einer Prüfungsleistung eintritt, nach Auffassung des Prüfers/der Prüfer oder der Aufsicht führenden Person offenkundig ist, hat der Kandidat ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 18**Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19**Einsicht in die Prüfungsakten**

Spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. In einzelne Prüfungsarbeiten und deren Protokolle wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht gewährt. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen.

§ 20**Verfahren bei belastenden Entscheidungen**

Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 21**Prüfungsausschuss**

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrats wird ein ausschließlich oder unter anderem für den Diplomstudiengang Biochemie zuständiger Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit Aufgaben nicht dem Zentralen Prüfungsamt in dieser Ordnung zugewiesen sind. Zur Erledigung der in § 23 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören im Verhältnis von 3:1:1 Vertreter der Gruppen der Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten an. Er darf nicht mehr als zehn Mitglieder haben. Der Fakultätsrat entscheidet über die Größe des Prüfungsausschusses und bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Professoren zu bestellen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Fachprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeiten sowie über die statistische Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald offen

gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen den Prüfungen beiwohnen.

§ 22**Verfahren im Prüfungsausschuss**

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 21 Abs. 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus, so rückt sein Stellvertreter nach.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

§ 23**Zentrales Prüfungsamt**

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 21 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Organisation der Diplom-Vorprüfungs- und Diplomprüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 15 Landeshochschulgesetz,
3. Anfertigung und Ausgabe der individuellen Prüfungskarten gemäß § 11 Abs. 4,
4. Führung der Prüfungsakten,

5. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zur vorgezogenen Fachprüfung, zur jeweiligen Blockprüfung und zur Diplomarbeit,
7. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 34,
8. Ladung zur fachspezifischen Studienberatung gemäß § 14 Abs. 1,
9. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 6,
10. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Kandidaten,
11. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine,
12. Entscheidung über die Anerkennung von Rücktrittsgründen gemäß § 17 Abs. 2,
13. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
14. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
15. Überwachung der Bewertungsfrist gemäß § 33 Abs. 3 Satz 6,
16. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit,
17. Zustellung des Themas der Diplomarbeit an den Kandidaten,
18. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit,
19. Entgegennahme der fertig gestellten Diplomarbeit,
20. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
21. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Diplomurkunden und Bescheiden gemäß § 6 Abs. 3 und 4,
22. Entgegennahme der Anträge auf Entscheidung über die Eignung einer Praktikumsstelle gemäß § 3 Abs. 5 sowie Mitteilung der Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

§ 24

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.
- (2) Der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen und die Diplomarbeit Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers.

(3) Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere gemäß § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Fachprüfungen der Diplomprüfung werden in der Regel überwiegend von Professoren und habilitierten Lehrkräften abgenommen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in einem naturwissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 21 Abs. 4 entsprechend.

Zweiter Abschnitt Diplom-Vorprüfung

§ 25

Zweck der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die inhaltlichen Grundlagen der Biochemie, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen (Ziele des Grundstudiums).

§ 26

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. für die Fachprüfung Experimentalphysik oder Mathematik:
 - 1.1 Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Experimentalphysik,
 - 1.2 Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Mathematik.
2. für die Blockprüfung:
 - 2.1 Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum in Qualitativer Anorganischer Analytik,
 - 2.2 Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum in Quantitativer Anorganischer Analytik,
 - 2.3 Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum in Organischer Chemie,
 - 2.4 Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum in Physikalischer Chemie,
 - 2.5 Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung in Biochemie,

- 2.6 zwei Leistungsnachweise (zwei von drei Möglichen) über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung in Genetik, in Pflanzenphysiologie oder in Tierphysiologie,
- 2.7 Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Genetik,
- 2.8 Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Mikrogenphysiologie und molekulare Mikrobiologie,
- 2.9 Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Biotechnologie I,
- 2.10 Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Tierphysiologie,
- 2.11 Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Pflanzenphysiologie.

(2) Ein Leistungsnachweis gemäß Absatz 1 Nr. 1.1 und Nr. 2.1 bis Nr. 2.4 wird erteilt aufgrund der mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerteten Praktikums- bzw. Übungsaufgaben sowie entweder einer mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerteten 120minütigen Klausur oder einer mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerteten 15 bis 30minütigen mündlichen Prüfung. Die Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 Nr. 1.2 und Nr. 2.5 bis 2.6 werden erteilt aufgrund der mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerteten Übungsaufgaben. Mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung wird bekannt gegeben, ob bei den Leistungsnachweisen gemäß Absatz 1 Nr. 2.7 bis 2.11 eine Klausur oder eine mündliche Prüfung verlangt wird.

§ 27

Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus fünf Fachprüfungen. Prüfungsfächer sind:

1. Organische Chemie,
2. Physikalische oder Anorganische Chemie nach Wahl des Kandidaten,
3. Biochemie,
4. Pflanzenphysiologie, Tierphysiologie, Genetik oder Mikrogenphysiologie & Molekularbiologie nach Wahl des Kandidaten,
5. Experimentalphysik oder Mathematik nach Wahl des Kandidaten.

Die Fachprüfung Experimentalphysik oder Mathematik wird als vorgezogene Fachprüfung abgelegt (§ 11 Abs. 1).

(2) In allen Fachprüfungen ist jeweils eine 30- bis 45minütige mündliche Prüfung abzulegen.

(3) Folgende Prüfungsanforderungen werden in den einzelnen Fachprüfungen gestellt:

1. Fachprüfung Organische Chemie
 - a) Synthese und Reaktivität organischer Verbindungen
 - b) Reaktionsmechanismen
 - c) Organische Analytik
2. Physikalische oder Anorganische Chemie
 - 2.1 Fachprüfung Physikalische Chemie
 - a) Chemische Thermodynamik
 - b) Grundlagen der statistischen Thermodynamik und kinetischen Gastheorie
 - c) Elektrochemie
 - d) Grundlagen der chemischen Kinetik, Enzymkinetik und Diffusion
 - 2.2 Fachprüfung Anorganische Chemie
 - a) Allgemeine Chemie
Atombau und chemische Bindung
Struktur kovalenter Moleküle
Struktur aggregierter Systeme
Aggregatzustände
Chemisches Gleichgewicht
 - b) Anorganisch-chemisches Grundwissen
Chemie der Hauptgruppenelemente
Grundlagen der Chemie der Nebengruppenelemente
 - c) Qualitative anorganische Analytik
Einzelreaktionen der wichtigsten Elemente
Kationen-Trennungsgang
Anionen-Trennungsgang
 - d) Quantitative anorganische Analytik
Gravimetrie
Säure-Base-Titrationen
Fällungstitrationen
Redox-Titrationen
Komplex-Titrationen
3. Fachprüfung Biochemie
 - a) Grundkenntnisse der Chemie der Kohlenhydrate, Lipide, Proteine, Aminosäuren, Nucleinsäuren, Vitamine und Hormone
 - b) Bioenergetik
 - c) Prinzipien der Regulation von Stoffwechselschritten, Enzymatische Katalyse
 - d) Membranprozesse
 - e) Biopolymere
 - f) Metabolismus von einfachen Biomolekülen
4. Pflanzenphysiologie, Tierphysiologie, Genetik oder Mikrogenphysiologie & Molekularbiologie
 - 4.1 Fachprüfung Pflanzenphysiologie
 - a) Wachstum und Differenzierung
 - b) Wasser- und Mineralstoffwechsel
 - c) Fotosynthese
 - 4.2 Fachprüfung Tierphysiologie
 - a) Funktionsmorphologische Organologie der Verdauung, Exkretion, Atmung, Immunität, Hormonsystem, Gehirn und Reizleitung
 - b) Vergleichende Physiologie der Tierstämme und -klassen

- 4.3 Fachprüfung Genetik
- Grundkenntnisse zur Struktur und Organisation des genetischen Materials
 - Replikation
 - Mitose und Meiose
 - Mutation und Rekombination
- 4.4 Fachprüfung Mikrobiologie und Mikrobiologie
- Wachstum und Differenzierung
 - Genexpression der Bakterien
 - Mikrobieller Stoffwechsel
5. Experimentalphysik oder Mathematik
- 5.1 Fachprüfung Experimentalphysik
- Grundlagen der Mechanik und Hydrodynamik
 - Grundlagen des Elektromagnetismus und der Optik
 - Atomare Struktur der Materie
- 5.2 Fachprüfung Mathematik
- Grundkenntnisse aus den Bereichen Algebra und Analysis
 - Differenzialgleichungen und Wachstumsmodelle
 - Grundkenntnisse aus der Stochastik

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. In den Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sind jeweils analytische Fragestellungen mit zu berücksichtigen.

§ 28

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

(1) Für die Diplom-Vorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 7 Abs. 1 aus den Fachnoten.

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzugeben.

Dritter Abschnitt Diplomprüfung

§ 29

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 30

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplom-Vorprüfung bestanden hat und darüber hinaus im Hauptstudium folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

- Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Proteine und Enzyme,
- Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Nukleinsäuren und Gentechnik,
- Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Instrumentelle Strukturanalytik,
- Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Kurspraktikum im biologischen Wahlfach gemäß § 31 Abs. 2,
- Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Kurspraktikum im chemischen Wahlfach gemäß § 31 Abs. 3,
- Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Isotopenkurs,
- Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Vertiefungspraktikum,
- Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Biotechnologie II,
- Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Biophysikalische Chemie II,
- Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Rechtskunde für Biochemiker.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika nach Absatz 1 Nr. 1 bis 7 wird durch die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerteten Praktikumsaufgaben sowie entweder eine mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete 120minütige Klausur oder eine mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete 45minütige mündliche Prüfung nachgewiesen. Der Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Vorlesung nach Absatz 1 Nr. 8 bis 9 wird durch eine mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete 120minütige Klausur oder eine mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete 45minütige mündliche Prüfung nachgewiesen. Mit Ankündigung der Lehrveranstaltung wird bekannt gegeben, ob eine Klausur oder eine mündliche Prüfung verlangt wird. Die Vorlesung Rechtskunde für Biochemiker nach Absatz 1 Nr. 10 wird durch den Erwerb der Sachkunde gemäß § 5 der Chemikalienverbotsverordnung mit einer 80minütigen schriftlichen Prüfung abgeschlossen. Der Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Vertiefungspraktikum wird erteilt aufgrund einer mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerteten schriftlichen Abschlussarbeit.

§ 31

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus drei Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Prüfungsfächer sind:

1. Biochemie,
2. das biologische Wahlfach,
3. das chemische Wahlfach.

(2) Als biologisches Wahlfach kann gewählt werden:

1. Molekularbiologie,
2. Pharmazeutische Biologie,
3. Physiologie und Biochemie der Mikroorganismen,
4. Genetik,
5. Tier- und Pflanzenphysiologie,
6. Biotechnologie.

(3) Als chemisches Wahlfach kann gewählt werden:

1. Organische Chemie,
2. Bioorganische Chemie,
3. Biophysikalische Chemie,
4. Biotechnologie,
5. Umweltanalytik/Umweltchemie.

(4) In allen Fachprüfungen ist als Prüfungsleistung jeweils eine mindestens 30- bis 45minütige mündliche Prüfung abzulegen.

(5) Folgende Prüfungsanforderungen werden in den einzelnen Fachprüfungen gestellt:

1. Fachprüfung Biochemie
 - a) Spezielle Biochemie aller Lebewesen, Biochemie der Primär- und Sekundärstoffe, Molekulare Strukturbiologie
 - b) Medizinische Biochemie
 - c) Ökologische Biochemie
 - d) Physikalische Biochemie
 - e) Technische Biochemie
2. das biologische Wahlfach
- 2.1 Fachprüfung Molekularbiologie
 - a) Methoden der Molekularbiologie und Gentechnik
 - b) Regulation und Mechanismen der Genexpression
 - c) Zellzyklus und Zelldifferenzierung
- 2.2 Fachprüfung Pharmazeutische Biologie
 - a) Gewinnung, Chemie, Eigenschaften und Nutzung biogener Wirkstoffe
 - b) Analytik von Wirkstoffen, Drogen und Arzneiformen
 - c) Wirkstoffmechanismen
- 2.3 Fachprüfung Physiologie und Biochemie der Mikroorganismen
 - a) Stoffwechsel der Mikroorganismen unter aeroben und anaeroben Bedingungen
 - b) Signalwandlungssysteme und zelluläre Signale und Genexpression
 - c) Vermehrung und Zelldifferenzierung

- d) Angewandte Aspekte der Mikrobiophysik
- e) Ökophysiologie

2.4 Fachprüfung Genetik

- a) Organisation des genetischen Materials bei Pro- und Eukaryonten
- b) Mutation und Rekombination
- c) Gentechnik und angewandte Genetik
- d) Genexpression und deren Regulation

2.5 Fachprüfung Tier- und Pflanzenphysiologie

2.5.1 Tierphysiologie

- a) Membrantransport
- b) Neuro- und Hormonphysiologie
- c) Stoffaufnahme und -verteilung
- d) Regulation des inneren Milieus

2.5.2 Pflanzenphysiologie

- a) Entwicklungsphysiologie der Pflanzen
- b) N₂-Fixierung
- c) Phytohormone

2.6 Fachprüfung Biotechnologie

- a) Grundlagen der Biotechnologie
- b) Bioverfahrenstechnik
- c) Mikrobielle Grundlagen der Biotechnologie
- d) Molekulare Biotechnologie

3. das chemische Wahlfach

3.1 Fachprüfung Organische Chemie

- a) Fortgeschrittene Organische Chemie
- b) Reaktionsmechanismen
- c) Naturstoffchemie

3.2 Fachprüfung Bioorganische Chemie

- a) Aufnahme, Transport und Speicherung essenzieller Metalle
- b) Metalle und Fotosynthese
- c) Metalle und O₂-Aufnahme, -Transport und -Speicherung
- d) Metalloenzymatische Katalyse (Zn, Mo, Co, Ni, Fe, Cu)
- e) Metalle in bioenergetischen Prozessen
- f) Biomineralisation
- g) Biochemie der Hauptgruppenelemente

3.3 Fachprüfung Biophysikalische Chemie

- a) Thermodynamik biochemischer Systeme
- b) Kinetik biochemischer Systeme
- c) Physikalisch-chemische Grundlagen biochemischer Analytik
- d) Untersuchungsmethoden und Modelle zur Struktur und Reaktivität von Biomolekülen

3.4 Fachprüfung Biotechnologie

- a) Grundlagen der Biotechnologie
- b) Bioverfahrenstechnik
- c) Biokatalyse
- d) Biotechnologische Produkte, insbesondere Primär- und Sekundärmetabolite

3.5 Fachprüfung Umweltanalytik/Umweltchemie

- a) Chemie der Atmosphäre, Hydrosphäre und Geosphäre
- b) Probleme der anthropogenen Umweltbelastungen
- c) Analytische Methoden der Umweltanalytik, insbesondere spektrometrische, chromatographische, elektrochemische und radiochemische.

(6) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Außerdem sollen aktuelle Fragestellungen der Forschung diskutiert werden.

§ 32 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann im Fach Biochemie oder in einem chemischen oder in einem biologischen Wahlfach angefertigt werden. Sie kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen gemäß § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Das Thema muss spätestens vier Wochen nach Abschluss der Fachprüfungen ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Diplomarbeit kann ausgegeben werden, bevor die Zulassungsvoraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 erfüllt sind.

(4) Die Diplomarbeit kann auf Antrag der Kandidaten mit Zustimmung des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der von den Kandidaten gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen und teilt das Ergebnis dem Betreuer und den Kandidaten schriftlich mit.

(5) Die Diplomarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Diplomarbeit in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Falle muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist

schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Für Diplomarbeiten mit experimenteller Ausrichtung kann aus fachlich begründeter Notwendigkeit auch eine Bearbeitungsdauer von höchstens neun Monaten festgelegt werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 33 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in vier gebundenen Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat (§ 32 Abs. 2 Satz 2). Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Diplomarbeit ergibt sich die Note für die Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen die Beurteilungen der Diplomarbeit um 2,3 oder mehr voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid), wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf weniger als 2,3 annähern können. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 34 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren Prüfungsfächern aus Studiengängen an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einschließlich der Teilfächer der Magisterstudiengänge einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Jeder Kandidat kann sich höchstens in zwei Zusatzfächern prüfen lassen. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(2) Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist spätestens mit der Meldung zum letzten Teil der Diplomprüfung (§ 12 Abs. 6)

zulässig. Er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann einmal wiederholt werden.

§ 35

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 7 Abs. 1 aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet.

(3) Bei überragenden Leistungen in der Diplomprüfung kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(4) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Fachprüfungen, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote aufgenommen. Auf Antrag des Kandidaten können die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 34) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 36

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad des "Diplom-Biochemikers" beziehungsweise der "Diplom-Biochemikerin" (abgekürzt: "Dipl.-Biochem.") verliehen.

§ 37

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.

Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald oder der Fakultät versehen.

Vierter Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 38

Übergangsregelungen

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für Kandidaten, die für das Wintersemester 2000/2001 für den Diplomstudiengang Biochemie immatrikuliert wurden oder im Wintersemester 2000/2001 in das Hauptstudium eintreten.

(2) Diese Fachprüfungsordnung findet ferner Anwendung auf Kandidaten, die vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Biochemie immatrikuliert wurden, wenn sie dieses beantragen. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen und bei der Meldung zur Prüfung vorzulegen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Für Kandidaten, die vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Biochemie immatrikuliert wurden, finden die Vorschriften dieser Prüfungsordnung Anwendung, soweit dies keine Schlechterstellung zur Folge hat.

§ 39

In-Kraft-Treten

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 15. November 2000 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 19. Oktober 2000.

Greifswald, den 16. November 2000

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. med. dent. Dr. med. Hans-Robert Metelmann

Landesverordnung über die Höhe der durchschnittlichen Betriebskosten (Regelkosten) in der Kindertagesförderung (Betriebskostenlandesverordnung - BKLVO M-V)¹

Vom 20. November 2000

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 1 - 7

Aufgrund des § 10 Abs. 4 Satz 3 und des § 16 Abs. 1 des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 19. Mai 1992 (GVOBl. M-V S. 270)², zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 603)³, verordnet die Landesregierung:

Abschnitt 1 Kosten für die Betreuung von Kindern in Tagespflege

§ 1

Förderung von Kindern in Tagespflege

(1) Entsprechend dem Bedarf der Personensorgeberechtigten gemäß § 6 Abs. 3 und 4 des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz ist die Tagespflege ein familienergänzendes Angebot in Form einer Ganztags- oder einer Teilzeitbetreuung.

(2) Den Kosten einer Ganztagsbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt liegt eine Betreuungsdauer von bis zu zehn Stunden täglich, für Kinder im Grundschulalter bis zu sechs Stunden täglich zugrunde.

(3) Den Kosten einer Teilzeitbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt liegt eine Betreuungsdauer bis zu sechs Stunden täglich, für Kinder im Grundschulalter bis zu drei Stunden täglich zugrunde.

(4) Die Kosten für eine Teilzeitbetreuung betragen 60 vom Hundert der Kosten einer Ganztagsbetreuung.

(5) Von den Kosten der Tagespflege sind 30 vom Hundert Kosten für angemessene Aufwendungen und 70 vom Hundert Kosten der Erziehung.

§ 2

Höhe der Kosten für Tagespflege

(1) Bei einer Ganztagsbetreuung beträgt die Höhe der Kosten für Kinder bis zum Schuleintritt 773 Deutsche Mark, für Kinder im Grundschulalter 464 Deutsche Mark monatlich.

(2) Bei einer Teilzeitbetreuung beträgt die Höhe der Kosten für Kinder bis zum Schuleintritt 463,80 Deutsche Mark, für Kinder im Grundschulalter 278,40 Deutsche Mark monatlich.

§ 3

Landesbeteiligung an den Kosten der Tagespflege

(1) Das Land beteiligt sich an den Kosten einer Ganztagsbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt mit 231,90 Deutsche Mark, für Kinder im Grundschulalter mit 139,20 Deutsche Mark monatlich.

(2) Das Land beteiligt sich an den Kosten einer Teilzeitbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt mit 139,10 Deutsche Mark, für Kinder im Grundschulalter mit 83,50 Deutsche Mark monatlich.

§ 4

Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Kosten der Tagespflege

(1) An den Kosten einer Ganztagsbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt beteiligen sich die Personensorgeberechtigten mit höchstens 231,90 Deutsche Mark, für Kinder im Grundschulalter mit höchstens 139,20 Deutsche Mark monatlich.

(2) Die Personensorgeberechtigten beteiligen sich an den Kosten einer Teilzeitbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt mit höchstens 139,20 Deutsche Mark, für Kinder im Grundschulalter mit höchstens 83,60 Deutsche Mark monatlich.

§ 5

Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an den Kosten der Tagespflege

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt sich an den Kosten einer Ganztagsbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt mit 77,30 Deutsche Mark, für Kinder im Grundschulalter mit 46,40 Deutsche Mark monatlich.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt sich an den Kosten einer Teilzeitbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt mit 46,40 Deutsche Mark, für Kinder im Grundschulalter mit 27,80 Deutsche Mark monatlich.

§ 6

Beteiligung der Wohnsitzgemeinde an den Kosten der Tagespflege

(1) Die Wohnsitzgemeinde beteiligt sich an den Kosten einer Ganztagsbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt mit 231,90 Deutsche Mark, für Kinder im Grundschulalter mit 139,20 Deutsche Mark monatlich.

(2) Die Wohnsitzgemeinde beteiligt sich an den Kosten einer Teilzeitbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt mit 139,10 Deutsche Mark, für Kinder im Grundschulalter mit 83,50 Deutsche Mark monatlich.

¹ GVOBl. M-V S. 546

² Mittl.bl. KM M-V S. 249

³ Mittl.bl. KM M-V 1996 S. 13

Abschnitt 2**Durchschnittliche Betriebskosten (Regelkosten)
für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen****§ 7****Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
auf der Grundlage von durchschnittlichen Betriebskosten
(Regelkosten)**

(1) Die durchschnittlichen Betriebskosten (Regelkosten) in Kindertageseinrichtungen setzen sich aus Personal- und Sachkosten zusammen. Entsprechend der Betreuungsart und der arbeitstäglichen Betreuungsdauer (Ganztags- oder Teilzeitbetreuung) werden die Kosten für den einzelnen belegten Platz bestimmt.

(2) Den Kosten einer Ganztagsbetreuung gemäß § 6 Abs. 1 und 4 des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz für Kinder bis zum Schuleintritt liegt eine Betreuungsdauer bis zu zehn Stunden, bei einer Teilzeitbetreuung gemäß § 6 Abs. 2 und 4 des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz bis zu sechs Stunden arbeitstäglich zugrunde.

(3) Den Kosten einer Ganztagsbetreuung gemäß § 6 Abs. 4 des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz für Kinder im Grundschulalter und in begründeten Ausnahmefällen bis zum Ende der Orientierungsstufe liegt eine Betreuungsdauer bis zu sechs Stunden, bei einer Teilzeitbetreuung gemäß § 6 Abs. 4 des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz bis zu drei Stunden arbeitstäglich außerhalb der Unterrichtszeit zugrunde.

(4) Die Kosten für eine Teilzeitbetreuung betragen 60 vom Hundert der Kosten einer Ganztagsbetreuung.

(5) Auch in Zeiten von Schulferien gelten die Regelungen des Absatzes 3. Darüber hinausgehender Betreuungsbedarf ist durch die Personensorgeberechtigten anzuzeigen und kann durch die Träger von Kindertageseinrichtungen angeboten werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind in der Regel durch die Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 8**Höhe der durchschnittlichen Betriebskosten (Regelkosten)**

(1) Die Höhe der durchschnittlichen Betriebskosten (Regelkosten) für einen belegten Ganztagsplatz in einer Krippe beträgt 1.180 Deutsche Mark, für einen belegten Teilzeitplatz 708 Deutsche Mark monatlich.

(2) Die Höhe der durchschnittlichen Betriebskosten (Regelkosten) für einen belegten Ganztagsplatz im Kindergarten beträgt 640 Deutsche Mark, für einen belegten Teilzeitplatz 384 Deutsche Mark monatlich.

(3) Die Höhe der durchschnittlichen Betriebskosten (Regelkosten) für einen belegten Ganztagsplatz im Hort beträgt 353 Deutsche Mark, für einen belegten Teilzeitplatz 211,80 Deutsche Mark monatlich.

§ 9**Landesbeteiligung an den
durchschnittlichen Betriebskosten (Regelkosten)**

(1) Das Land beteiligt sich an den durchschnittlichen Betriebskosten eines gemäß § 6 Abs. 4 des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz belegten Ganztagsplatzes in der Krippe mit 354 Deutsche Mark, an einem belegten Teilzeitplatz mit 212,40 Deutsche Mark monatlich.

(2) Das Land beteiligt sich an den durchschnittlichen Betriebskosten eines gemäß § 6 Abs. 1 des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz belegten Ganztagsplatzes im Kindergarten mit 192 Deutsche Mark, an einem gemäß § 6 Abs. 2 des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz belegten Teilzeitplatz mit 115,20 Deutsche Mark monatlich.

(3) Das Land beteiligt sich an den durchschnittlichen Betriebskosten eines gemäß § 6 Abs. 4 des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz belegten Ganztagsplatzes im Hort mit 105,90 Deutsche Mark, an einem belegten Teilzeitplatz mit 63,50 Deutsche Mark monatlich.

§ 10**Beteiligung der Personensorgeberechtigten
an den durchschnittlichen Betriebskosten (Regelkosten)**

(1) An den durchschnittlichen Betriebskosten eines gemäß § 6 Abs. 4 des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz in Anspruch genommenen Ganztagsplatzes in der Krippe beteiligen sich die Personensorgeberechtigten mit höchstens 354 Deutsche Mark, an einem in Anspruch genommenen Teilzeitplatz mit höchstens 212,40 Deutsche Mark monatlich.

(2) In den durchschnittlichen Betriebskosten eines gemäß § 6 Abs. 1 des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz in Anspruch genommenen Ganztagsplatzes im Kindergarten beteiligen sich die Personensorgeberechtigten mit höchstens 192 Deutsche Mark, an einem gemäß § 6 Abs. 2 des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz in Anspruch genommenen Teilzeitplatz mit höchstens 115,20 Deutsche Mark monatlich.

(3) An den durchschnittlichen Betriebskosten eines gemäß § 6 Abs. 4 des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz in Anspruch genommenen Ganztagsplatzes im Hort beteiligen sich die Personensorgeberechtigten mit höchstens 105,90 Deutsche Mark, an einem in Anspruch genommenen Teilzeitplatz mit höchstens 63,60 Deutsche Mark monatlich.

§ 11**Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
an den durchschnittlichen Betriebskosten (Regelkosten)**

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt sich an den durchschnittlichen Betriebskosten eines gemäß § 6 Abs. 4 des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz belegten Ganztagsplatzes in der Krippe mit 103,80 Deutsche Mark, an einem belegten Teilzeitplatz mit 62,30 Deutsche Mark monatlich.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt sich an den durchschnittlichen Betriebskosten eines gemäß § 6 Abs. 1 des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz belegten Ganztagsplatzes im Kindergarten mit 56,30 Deutsche Mark, an einem gemäß § 6 Abs. 2 des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz belegten Teilzeitplatz mit 33,80 Deutsche Mark monatlich.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt sich an den durchschnittlichen Betriebskosten eines gemäß § 6 Abs. 4 des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz belegten Ganztagsplatzes im Hort mit 31,10 Deutsche Mark, an einem belegten Teilzeitplatz mit 18,60 Deutsche Mark monatlich.

§ 12

Beteiligung der Wohnsitzgemeinde an den durchschnittlichen Betriebskosten (Regelkosten)

(1) Die Wohnsitzgemeinde beteiligt sich an den durchschnittlichen Betriebskosten eines gemäß § 6 Abs. 4 des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz belegten Ganztagsplatzes in der Krippe mit 368,20 Deutsche Mark, an einem belegten Teilzeitplatz mit 220,90 Deutsche Mark.

Schwerin, den 20. November 2000

**Der Ministerpräsident
Dr. Harald Ringstorff**

(2) Die Wohnsitzgemeinde beteiligt sich an den durchschnittlichen Betriebskosten eines gemäß § 6 Abs. 1 des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz belegten Ganztagsplatzes im Kindergarten mit 199,70 Deutsche Mark, an einem gemäß § 6 Abs. 2 des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz belegten Teilzeitplatz mit 119,80 Deutsche Mark.

(3) Die Wohnsitzgemeinde beteiligt sich an den durchschnittlichen Betriebskosten eines gemäß § 6 Abs. 4 des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz belegten Ganztagsplatzes im Hort mit 110,10 Deutsche Mark, an einem belegten Teilzeitplatz mit 66,10 Deutsche Mark.

Abschnitt 3 Schlussvorschriften

§ 13

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Die Betriebskostenlandesverordnung vom 16. November 1999 (GVOBl. M-V S. 636)¹ tritt zum 1. Januar 2001 außer Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 21

¹ Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 32

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 2, 3, 5, 7 und 8 sind auf dem Dienstweg an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, für die Stellenausschreibung Nummer 1 an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald, für die Stellenausschreibung Nummer 4 an das Staatliche Schulamt

Schwerin, Knautstraße 1, 19059 Schwerin, für die Stellenausschreibung Nummer 6 an das Staatliche Schulamt Rostock, Dr.-Lorenz-Weg 1, 18059 Rostock zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen - Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1.
 - a) Grundschule Sagard
 - b) Landkreis Rügen
 - c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters zum 01.08.2001
 - d) ca. 95 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
2.
 - a) Grundschule Loitz
 - b) Landkreis Demmin
 - c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters zum 01.08.2001
 - d) ca. 160 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
3.
 - a) Grundschule Altenhof
 - b) Landkreis Waren-Müritz
 - c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters
 - d) ca. 80 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

*** Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn.

Funktionsstellen - Haupt- und Realschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

4.
 - a) Verbundene Haupt- und Realschule III „Rudolf Tarnow“ Boizenburg
 - b) Landkreis Ludwigslust
 - c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters zum 01.08.2001
 - d) ca. 380 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
5.
 - a) Verbundene Haupt- und Realschule mit Grundschule Hohen Wangelin
 - b) Landkreis Müritz
 - c) Stelle des Schulleiters
 - d) 460 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

***Legende:**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Funktionsstellen - Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

6.
 - a) Landesschule für Gehörlose Güstrow
 - b) Landkreis Güstrow
 - c) Stelle des Schulleiters zum 01.04.2001
 - d) ca. 100 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - f) Lehramt Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Hörschädigtenpädagogik
7.
 - a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung Malchin
 - b) Landkreis Demmin
 - c) Stelle des Schulleiters zum 01.08.2001
 - d) ca. 40 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - f) Lehramt Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik
8.
 - a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung Demmin
 - b) Landkreis Demmin
 - c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters
 - d) ca. 30 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - f) Lehramt Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik

92. MNU Kongress 2001 in Köln

Von Sonntag, dem 8. April 2001, bis Donnerstag, den 12. April 2001, veranstaltet der Deutsche Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts an der Universität zu Köln den 92. MNU Kongress.

Mit der festlichen Eröffnung am Montag, dem 9. April 2001 um 9:00 Uhr, in der Aula der Universität zu Köln, beginnt der Hauptteil des Programms. Die Ministerin für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Schirmherrschaft übernommen und wird die Veranstaltung eröffnen. Den anschließenden Festvortrag hält Prof. Dr. Joachim Treusch, Vorsitzender der Hermann-von-Helmholtz-Gesellschaft und Leiter des Forschungszentrums Jülich.

Auf dem Programm der Tagung stehen 91 Vorträge, 22 Workshops und 33 Exkursionen. Die Tagung wird begleitet von einer großen Lehrmittel- und Buchausstellung sowie von geselligen Veranstaltungen.

Um die Anliegen des Fördervereins in der Öffentlichkeit darzustellen und zu diskutieren, lädt der Förderverein am Mittwoch, dem 11. April 2001, zu einer öffentlichen Podiumsdiskussion ein mit dem Titel „Mathematik - Naturwissenschaften - Technik: Mega in - Mega out?“

Das gesamte Veranstaltungsprogramm wurde im Dezember-Heft 2000 der Zeitschrift MNU veröffentlicht. Aktuelle Informationen sind im Netz abrufbar unter <http://www.mnu-nordrhein.de>

Für weitere Auskünfte steht die Vorsitzende des Ortsausschusses zur Verfügung:

Frau StDin Alexandra Dreiseidler
Prinzgasse 54
53347 Alfter
Tel.: (0 22 22) 93 40 07
Fax: (0 22 22) 93 40 09
E-Mail: at_dreiseidler@t-online.de

Diese Veranstaltung ist als Lehrerfortbildungsveranstaltung im Lande Mecklenburg-Vorpommern anerkannt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass für entstehende Kosten (Reisekosten, Teilnehmergebühren etc.) keine Erstattung beziehungsweise Bezuschussung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern erfolgen kann.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 25

Werkstatt Multimedia auf der Bildungsmesse 2001

Auf der Bildungsmesse vom 19. bis 23. Februar 2001 in Hannover informiert die Werkstatt Multimedia über Einsatzmöglichkeiten der Neuen Medien, Förderprogramme und Modellprojekte.

In 30 Einzelpräsentationen wird der Stand in der Entwicklung von Lern-Software vorgestellt; die Software kann von den Messebesuchern in der Computer-Werkstatt auch selbst getestet werden. In zehn Basisvorträgen informieren verschiedene Bundesländer über ihre Modellprojekte und es werden Online-Angebote für den Bildungsbereich präsentiert.

Weitere Informationen sind unter folgender Internet-Adresse ab Mitte Dezember zu finden:
www.bildungsmesse-hannover.de

Ein kostenloses Programmheft kann unter folgenden Adressen angefordert werden:

per E-Mail: verband@vds-bildungsmedien.de
per Fax: (0 69) 70 79 01 69

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 25

forum bildung auf der Bildungsmesse 2001

Qualitätsentwicklung in Schule, der Einsatz von „Konfliktlotsen“ zur Gewaltprävention, die Zukunft der Lehrerbildung, Schulentwicklungsprogramme - all das sind Themen der Podiumsdiskussionen, die im Rahmen der Bildungsmesse vom 19. bis 23. Februar 2001 in Hannover durchgeführt werden, und bei denen die Forumbesucher mit diskutieren können. Mitorganisator ist die Zeitschrift „Pädagogik“.

Weitere Informationen sind unter folgender Internet-Adresse ab Mitte Dezember zu finden:

www.bildungsmesse-hannover.de

Ein kostenloses Programmheft kann unter folgenden Adressen angefordert werden:

per E-Mail: verband@vds-bildungsmedien.de
per Fax: (0 69) 70 79 01 69

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 25

Fortbildungsangebote

Für nachfolgende Kursangebote in Großbritannien, Italien, Spanien, der Russischen Föderation und Donauschengen/D, für die der Pädagogische Austauschdienst die Globalausschreibung vorlegt, gelten folgende allgemeine Hinweise:

- Alle Kosten gehen, sofern keine (Teil-)Stipendien gewährt werden, zu Lasten der Teilnehmer. Das Bildungsministerium kann keine Zuschüsse zu Reise-, Kurs- und Aufenthaltskosten gewähren.
- Für die Teilnahme an den Kursen kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung schulischer Belange Dienstbefreiung gewährt werden.
- Für ausreichenden Versicherungsschutz sind die Teilnehmer/innen selbst verantwortlich.
- Nähere Informationen und Bewerbungsunterlagen können unter Tel.: (03 85) 5 88 72 64 angefordert werden. Anträge, die nicht auf dem Dienstweg eingereicht oder formlos gestellt werden, können nicht bearbeitet werden.

Großbritannien

1. Kurse für Englischlehrkräfte im Sekundarbereich

Worcester	30.09. - 12.10.2001
Maidstone	14.10. - 26.10.2001
Southampton	21.10. - 02.11.2001

Die Kurse beinhalten folgende Elemente:

- das englische Bildungssystem incl. Schulbesuche
- Seminare zu „Englisch als Fremdsprache“
- Englisch für Fortgeschrittene (Kommunikation, kreatives Schreiben, Tendenzen in der englischen Sprache)
- Shakespeare's Theatre (nur in Maidstone)
- Exkursionen:

Worcester	Bath
Maidstone	London
Southampton	London

Die Kurskosten incl. Unterbringung in Gastfamilien betragen 566 Pfund zuzüglich Reisekosten, Fahrgeld vor Ort und ggf. Versicherung.

2. Kurs für Lehrkräfte, die Englisch im Grundschulbereich unterrichten

Maidstone	01.07. - 14.07.2001 (593 Pfund)
Maidstone	22.07. - 04.08.2001 (593 Pfund)
Maidstone	30.09. - 13.10.2001
Exeter	07.10. - 20.10.2001
Shrewsbury	21.10. - 03.11.2001

Die Kurse beinhalten folgende Elemente:

- das englische Schulsystem
- Englischunterricht
- Englisch als Fremdsprache im Primarbereich
- verschiedene Schulbesuche, z. T auch im Vorschulbereich

Exkursionen:	Maidstone	London/Tunbridge Wells
	Exeter	Dartmoor/Exmoor
	Shrewsbury	North Wales/Chester

Die Kurskosten incl. Unterbringung in Gastfamilien betragen 589 Pfund zuzüglich Reisekosten, Fahrtkosten vor Ort und ggf. Versicherung.

3. Kurs für Lehrkräfte, die Geographie, Geschichte oder Sozialkunde bilingual unterrichten bzw. unterrichten werden

Colchester 21.10. - 02.11.2001

Der Kurs beinhaltet folgende Elemente:

- das englische Schulsystem
- Fachenglisch
- Methoden des bilingualen Unterrichts
- Schulbesuche
- Exkursionen (überwiegend fachbezogen)

Die Kurskosten incl. Unterbringung in Gastfamilien betragen 628 Pfund zuzüglich Reisekosten, Fahrtkosten vor Ort und ggf. Versicherung.

4. Kurs für Englischlehrkräfte, die schwerpunktmäßig Literatur unterrichten

Cheltenham 08.10. - 21.10.2001

Das Seminar findet während des Literaturfestivals in Cheltenham statt. Kursteilnehmer können ihre Kenntnisse in englischer Literatur auffrischen und Anregungen für den Unterricht erhalten.

Die Kosten incl. Unterbringung in Gastfamilien betragen 625 Pfund zuzüglich Reisekosten, Fahrtkosten vor Ort und ggf. Versicherung.

Bewerbungsschluss für alle Kurse in Großbritannien ist der **1. Juni 2001** (Eingang im Bildungsministerium), für die **Sommerkurse** ist der **Antragstermin der 1. März 2001**. Zur Teilnahme an den Kursen 2, 3 und 4 können Zuschüsse im Rahmen des EU-Programms SOKRATES, Aktion COMENIUS 2.2.c, beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. **Anträge auf Bezuschussung** müssen dem Bildungsministerium jedoch bereits bis zum **20. Februar 2001** vorliegen.

Italien (vorsorgliche Ausschreibung)

Der Pädagogische Austauschdienst geht davon aus, dass für den Sommer 2001 Stipendien für deutsche Italienischlehrkräfte zur Teilnahme an zweiwöchigen internationalen Fortbildungskursen an der Ausländeruniversität Perugia zur Verfügung stehen werden. Das Stipendium umfasst voraussichtlich Kurs- und Aufenthaltskosten.

Kursteilnehmer können sich zwischen zwei Vorlesungsreihen (Literatur/Landeskunde oder Didaktik/Linguistik) entscheiden. Voraussetzungen für die Bewerbung sind

- die deutsche Staatsbürgerschaft,
- eine Lehrtätigkeit im Fach Italienisch (bzw. Vorlage einer Bescheinigung über den geplanten Unterrichtseinsatz),

- Tätigkeit an einer allgemein bildenden öffentlichen Sekundarschule,
- kein Stipendium zur Teilnahme an einem Kurs in Perugia in den letzten drei Jahren.

Bewerbungsschluss ist am **1. März 2001** (Eingang Bildungsministerium).

Spanien (vorsorgliche Ausschreibung)

Die spanische Regierung bietet (Teil-)Stipendien für deutsche Spanischlehrkräfte zur Teilnahme an einem Fortbildungskurs in Salamanca an. Die Unterbringung erfolgt voraussichtlich in Studentenwohnheimen. Voraussetzung für eine Bewerbung ist, dass der Kandidat/die Kandidatin Spanisch unterrichtet.

Bewerbungsschluss ist am **1. März 2001** (Eingang Bildungsministerium).

Russische Föderation (vorsorgliche Ausschreibung)

Die russische Regierung bietet voraussichtlich in der ersten Septemberhälfte 2001 wiederum einen Fortbildungskurs für deutsche Russischlehrer/innen an der Herzen-Universität Sankt Petersburg an.

Es ist ebenfalls davon auszugehen, dass im Juli/August ein vierbis sechswöchiges Sommerseminar am Puschkin-Institut oder an der Lomonossow-Universität in Moskau stattfinden wird.

Das Teilstipendium umfasste 2000 die Kurs- und Unterkunftskosten. Reise- und Verpflegungskosten sowie alle anderen Auslagen gingen zu Lasten der Teilnehmer.

Bewerber/innen müssen sich in gesundheitlicher Hinsicht aufgrund der allgemeinen Lebensbedingungen einen z. T. strapaziösen Aufenthalt (voraussichtlich im Studentenwohnheim) zutrauen.

Zum Zeitpunkt der Bewerbung muss ein gültiger Reisepass vorliegen.

Bewerbungsschluss ist am **1. März 2001** (Eingang Bildungsministerium).

Donaueschingen/D

Für Lehrer/innen und Schulverwaltungsbeamte aus Mitgliedstaaten des Rates für kulturelle Zusammenarbeit (CDCC) werden an der Staatlichen Akademie für Lehrerfortbildung in Donaueschingen folgende Kurse angeboten:

„Equality between Men and Women in and through School“

Termin:	14. - 18.05.2001
Kursprache:	Englisch
Zielgruppe:	Schulleiter, pädagogische Berater, Fortbildner, Lehrer(innen)
Bewerbungsschluss:	25.02.2000 (Eingang Bildungsministerium)

„Enseigner et apprendre les droits de l’homme dans les classes multiculturelles“

Termin:	25. - 29.06.2001
Kursprache:	Französisch
Zielgruppe:	Schulleiter, pädagogische Berater, Fortbildner, Lehrer(innen)
Bewerbungsschluss:	15.04.2001 (Eingang Bildungsministerium)

Eine gute Beherrschung der Kurssprache ist Voraussetzung für eine Bewerbung.

Die Kurse bieten besondere Gelegenheit zum Meinungsaustausch mit Experten und Kollegen aus den anderen Mitgliedstaaten und verschiedenen Bundesländern.

Kurs- und Aufenthaltskosten werden von der Akademie getragen. Reisekosten 2. Klasse werden nach Abschluss des Seminars und Vorlage eines Berichts durch das Generalsekretariat des Europarats erstattet.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 26

Angebote der Britischen Botschaft für Schulen

Die Britische Botschaft informiert über neue Angebote in der Informations- und Bildungsarbeit. Ein eigenes Informationszentrum mit moderner Kommunikationstechnik steht für diese Arbeit zur Verfügung.

Angeboten werden Führungen durch das neue Botschaftsgebäude, Vorträge über das Vereinigte Königreich, Video Shows, Workshops und wechselnde Ausstellungen. Es können ebenfalls Broschüren und CD-Roms für den Englischunterricht angefordert werden.

Darüber hinaus wird Informationsmaterial über das Schülerprojekt „Achievers International“ zur Verfügung gestellt. Durch dieses Projekt erwerben Schüler an einem praktischen Beispiel Unternehmerfähigkeiten im Im- und Export von Waren in Zusammenarbeit mit einer Partnerschule im Vereinigten Königreich.

Auf Wunsch können Vorträge auch direkt in den Schulen angeboten werden. Wegen der regen Nachfrage sollte eine frühzeitige Anmeldung erfolgen.

Nützliche Tipps für die Suche nach Informationsmaterial können auch über die Webseite der Botschaft www.britischebotschaft.de eingeholt werden.

Die Botschaft ist wie folgt zu erreichen:

British Embassy Berlin
 Information Services Officer Astrid Ladd
 Wilhelmstr. 70
 10117 Berlin
 Tel.: 030 204 57 272
 Fax: 030 204 57 594
 E-Mail: Astrid.Ladd@berlin.mail.fco.gov.uk

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 27

Hospitation deutscher Lehrer(innen) an Schulen in England und Wales 2001

In Zusammenarbeit mit dem Central Bureau und International Study Programmes bietet der Pädagogische Austauschdienst Bonn auch im Schuljahr 2001/2002 deutschen Lehrerinnen und Lehrern die Möglichkeit, drei Wochen an englischen Schulen zu hospitieren und sich damit sowohl sprachlich als auch pädagogisch und landeskundlich fortzubilden. Es können sich Lehrkräfte für Englisch der Sekundarstufen I und II bewerben.

Als Termin wurde der Zeitraum 5. bis 24. November 2001 vereinbart.

Voraussetzung für die Teilnahme ist eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nach dem 2. Staatsexamen (Diplom) mit der Lehrbefähigung für das Fach Englisch für die Sekundarstufe I und II.

Für die Hospitationsaufenthalte kann auf Antrag unter Berücksichtigung schulischer Belange Dienstbefreiung gewährt werden.

Die Kosten (Reise-, Aufenthalts- und Verpflegungskosten) sind von den Teilnehmern selbst zu tragen. Sofern Gastfreundschaft gewährt wird, sind die Aufenthaltskosten jedoch gering. Zuschüsse können seitens des Bildungsministeriums nicht gezahlt werden.

Bewerbungsunterlagen und ein Merkblatt können im

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 201 A
19048 Schwerin
(Tel.: (03 85) 5 88 72 64)

angefordert werden. Anträge sind **bis zum 15. April 2001** auf dem Dienstweg beim Bildungsministerium einzureichen.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 28

Erster Staatenbericht zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen liegt vor

Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold begrüßte es, dass nunmehr der „Erste Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“ als Dokumentation vorliegt.

Die Sprachencharta ist in der Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1999 in Kraft getreten und wurde bislang von elf Staaten ratifiziert. Weitere 13 Staaten des Europarats haben die Sprachencharta gezeichnet.

Mit der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen werden traditionell in einem Vertragsstaat gesprochene Regional- oder Minderheitensprachen als bedrohter Teil des europäischen Kulturerbes geschützt und gefördert. Der Bund und die Länder gewährleisten den Schutz der Minderheitensprachen Dänisch, Ober- und Niedersorbisch, Nord- und Saterfriesisch sowie Romanes der deutschen Sinti und Roma. Als Regionalsprache wird das Niederdeutsche geschützt.

Prof. Dr. Peter Kauffold hob hervor, dass die Implementierung der 35 Verpflichtungen der Sprachencharta für das Niederdeut-

sche in Mecklenburg-Vorpommern auf einem sehr hohen Niveau erfolgt. In der Sprach- und Kulturarbeit hat Mecklenburg-Vorpommern insbesondere auch durch die koordinierende und vernetzende Tätigkeit des Niederdeutsch-Beirates Mecklenburg-Vorpommern interessante Initiativen vorzuweisen. Ein weiterer Schwerpunkt der Niederdeutsch-Arbeit liegt auf der Förderung des Niederdeutschen in der Schule und an den Hochschulen.

Der Erste Staatenbericht zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen kann unter folgender Adresse bestellt werden:

Dr. Rein
Bundesministerium des Innern
Dienstszentrum Bonn
Postfach 170290
53018 Bonn

Die Internetadresse lautet: www.bmi.bund.de

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 28

Buchpreis 2001 der Deutschen Physikalischen Gesellschaft

Die Deutsche Physikalische Gesellschaft e. V. (DPG) hat beschlossen, sehr guten Abiturientinnen und Abiturienten des Jahrgangs 2001, die in den gymnasialen Oberstufen beim Abitur 2001 die jeweils besten Leistungen im Fach Physik an ihrer Schule erzielen, mit dem DPG-Buchpreis 2001 auszuzeichnen. Der Preis soll aus einem Lehrbuch der Physik und einer Urkunde bestehen, die von der Schulleitung und vom Präsidenten der DPG unterzeichnet werden soll. Der Preis soll den Preisträgern von der Schulleitung bei der Verleihung des Abiturzeugnisses ausgehändigt werden. Für den DPG-Buchpreis ist der Länderbeauftragte verantwortlich:

Prof. Dr. Hans Erich Riedel
Fachbereich Physik der Universität Rostock
Universitätsplatz 3
18051 Rostock

Für die technische Abwicklung des Buchpreises und Anfragen ist die Geschäftsstelle der DPG zuständig:

Deutsche Physikalische Gesellschaft
Geschäftsstelle
Hauptstraße 5
53604 Bad Honnef

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 29

Förderprogramm der Deutschen Physikalischen Gesellschaft

Die Deutsche Physikalische Gesellschaft hat gemeinsam mit der Wilhelm und Else Heraeus-Stiftung ein Förderprogramm „Physik für Schüler und Schülerinnen“ ausgeschrieben, mit dem Veranstaltungen von Physik-Fachbereichen für Schüler und Schülerinnen und Physiklehrer und Physiklehrerinnen sowie Projekte, die das Bild der Physik in der Schule befördern oder der Weiterentwicklung des Physikunterrichts dienen, finanziell unterstützt werden können. Anträge können gestellt werden an die

Deutsche Physikalische Gesellschaft
Geschäftsstelle
Hauptstraße 5
53604 Bad Honnef.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 29

„Geographie Wissen 2001“

Der Verband Deutscher Schulgeographen e. V. und National Geographic Deutschland führen den bundesweiten Geographiewettbewerb GEOGRAPHIE WISSEN für die Klassen 7 bis 10 der Gesamt- und Realschulen sowie Gymnasien durch. Auch Hauptschulen können sich zur Teilnahme anmelden.

„GEOGRAPHIE WISSEN“ soll dazu beitragen, die geographischen Kenntnisse der Schülerinnen und Schüler spielerisch und mit dem Ansporn auf eine Belohnung, aber ohne Benotung zu verbessern. Der Wettbewerb verknüpft Geographie und Topographie in einem unterhaltsamen und spannenden Quiz.

Der Wettbewerb soll ab Januar 2001 auf Klassen-, Schul- und Landesebene durchgeführt werden. Die Landessieger werden zum Bundesentscheid im Mai 2001 nach Bremen eingeladen. Der Bundessieger wird an der Geography Olympiad der National Geography Society der USA teilnehmen können, die im Sommer 2001 in Vancouver stattfinden wird.

Die Schulen (Fachabteilung Erdkunde) erhalten Ende November 2000 die erforderlichen Unterlagen, die auch formlos angefordert werden können bei

Manfred Oswald
Adolf-Willbrandt-Straße 15
18055 Rostock.

(Bitte frankierten und an den Absender (Schuladresse) adressierten Umschlag für A4-Unterlagen beilegen; nur mit Schulstempel)

Weitere Informationen unter <http://www.erdkunde.com> (von der Eingangsseite durchklicken).

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 29

Förderwettbewerb GEMEINSAM HANDELN - VONEINANDER LERNEN - ZUSAMMENWACHSEN

Der Förderwettbewerb wurde 1992 von der Robert Bosch Stiftung ins Leben gerufen und wird seit 1997 von der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung gemeinsam mit einem Stiftungskonsortium weitergeführt.

Es geht vor allem um Begegnungen und um Zusammenarbeit zwischen Ost und West. Und am Ende - hoffentlich - um gegenseitiges Vertrauen, um Wissen und Verstehen.

Die Projektarbeit steht im Mittelpunkt, daneben aber soll Zeit bleiben für Persönliches, für Besuche bei Gastfamilien, für „Neugier aufeinander“.

Auch Schulen aus den Nachbarländern, insbesondere aus Polen und Tschechien, können zusätzlich in die deutsch-deutsche Partnerschaft einbezogen werden.

Beteiligen können sich Klassen, Gruppen und Arbeitsgemeinschaften aller Schularten ab Klassenstufe 5. Wer bereits einmal oder auch mehrmals dabei war, kann sich wieder bewerben.

Mögliche Themenfelder sind: Leben in der Demokratie
Fremde, Nachbarn, Freunde
Umwelt und Gesundheit
Kunst und Kultur
Schule und Wirtschaft
Gegenwart und Geschichte

Bewerbungsunterlagen können angefordert werden bei der

Arbeitsstelle für Schule und Jugendhilfe
Mecklenburg-Vorpommern
Lange Straße 17
17192 Waren (Müritz)
Tel.: (0 39 91) 66 70 41
Fax: (0 39 91) 66 70 43
E-mail: asj-mv@t-online.de

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 30

FOCUS-Schülerwettbewerb 2000/2001 „Digitale Revolution“ Raus aus den Klassenzimmern, rein in die Unternehmen

Die digitale Revolution verändert Alltag und Beruf. Insbesondere junge Menschen müssen auf die Anforderungen der zukünftigen Arbeitswelt vorbereitet werden. Deshalb veranstaltet das Nachrichtenmagazin FOCUS gemeinsam mit Partnern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Bildung zum fünften Mal den bundesweiten Schülerwettbewerb „Schule macht Zukunft“. Unter dem Motto „Digitale Revolution“ sind Schüler der Klassen 9 bis 13 aller Schulformen dazu aufgerufen, die Chancen und Risiken der rasanten Entwicklung moderner Technologien wie z. B. Internet, Biotech und Software zu erforschen.

Welchen Einfluss haben moderne Technologien auf die Zukunft? Diese Frage gilt es in Zusammenarbeit mit der Industrie zu beantworten. Im Rahmen des Wettbewerbs haben Jugendliche die Möglichkeit, ihre Produkte in direktem Kontakt mit modernen

Unternehmen zu erarbeiten. Dadurch gewinnen sie einen Einblick in den Arbeitsalltag großer Industriekonzerne, aber auch kleiner Firmen.

Die besten Teams können tolle Preise gewinnen, z. B. eine Gruppenreise ins Silicon Valley, dem High-Tech-Zentrum der USA. Außerdem gibt es zwei Sonderpreise für die kreativsten Biotech- und E-Commerce-Produkte.

Die **Anmeldungen** zum Wettbewerb müssen **bis zum 28. Februar 2001** eingehen. **Abgabeschluss** für die Projekte ist der **15. Juni 2001**.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.focus.de/schuelerwettbewerb zu finden.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 30

NaturTageBuch

Auch im Jahr 2001 ruft die BUNDjugend Baden-Württemberg alle Kinder im Alter von 8 bis 12 Jahren auf, sich am bundesweiten Wettbewerb „NaturTageBuch“ zu beteiligen.

Das Projekt möchte die Kinder an die heimatische Natur heranzuführen und sie zum genauen Beobachten von Veränderungen ihrer Umwelt motivieren.

Das Jahresthema 2001 lautet: Wasser.

Weitere Informationen können angefordert werden bei

NaturTageBuch
Rotebühlstraße 86/1
70178 Stuttgart
Tel.: (07 11) 6 19 70 24
Fax.: (07 11) 6 19 70 13
E-mail: naturtagebuch@bund.net
Internet: <http://www.naturtagebuch.de>

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 30

16. Bundeswettbewerb „Schüler komponieren“

Der 16. Bundeswettbewerb „Schüler komponieren“ wird in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Deutschen Musikrat von der JEUNESSES MUSICALES DEUTSCHLAND veranstaltet. Teilnehmen können Jugendliche und Schüler aller Schulstufen und Schularten.

Einsendeschluss ist der 20. Januar 2001.

Ausführliche Informationen zum Wettbewerb sind zu erhalten bei:

JEUNESSES MUSICALES DEUTSCHLAND
Wettbewerb „Schüler komponieren“
Marktplatz 12
97990 Weikersheim
Tel.: (0 79 34) 99 36-22
Fax: (0 79 34) 99 36-40

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 31

Internationaler Zeichenwettbewerb der Stadt Celje/Slowenien

Die Stadt Celje in Slowenien ruft zu einem Malwettbewerb auf, an dem sich auch deutsche Schülerinnen und Schüler unter 20 Jahren beteiligen können.

Bis zum 1. März 2001 können Arbeiten zum Thema „Burgen - unser kulturelles Erbe“ eingesandt werden.

Als Techniken stehen zur Auswahl: Tempera, Aquarell, Pastell oder Graphik. Die Größe sollte ca. 30 x 42 cm betragen.

Die Einsendungen zum Malwettbewerb sind an folgende Adresse zu richten:

LIKOVNI SVET - THE WORLD OF ART
Draga 31, SI - 3220 Store, SLOVENIA
Tel./Fax ++ 386.35.77.11.85

Eine Kopie des englischen Ausschreibungstextes kann angefordert werden beim

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Ref. 202, Frau Götz
Werderstraße 124
19055 Schwerin.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 31

Wettbewerb „So mobil ist Schule“

Der bundesweite Wettbewerb „So mobil ist Schule“ wird von der Deutschen Bahn AG mit Unterstützung des Ministeriums für Kultur, Jugend und Sport Baden-Württemberg durchgeführt.

Aufgabe der Schülerinnen und Schüler ist das Organisieren kompletter Projekte von der Idee bis zur Umsetzung. Lehrer stehen dabei beratend, vertiefend und moderierend zur Seite.

Die **Anmeldung** zum Wettbewerb soll **bis zum 8. Juni 2001** erfolgen. Beendet wird der Wettbewerb im Oktober 2001.

Bewerbungsunterlagen und Hinweise sind zu erhalten über die

DEUTSCHE BAHN AG
Frau Heiden, Tel. 03843/615423
Dienstleistungszentrum Bildung
Trainingszentrum Güstrow
Waldweg 26
18273 Güstrow.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 31

Pressemitteilungen

Bildungsminister fördert Mecklenburgisches Künstlerhaus Schloss Plüschow

Der Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold unterschrieb einen Förderbescheid für den Förderkreis Schloss Plüschow e. V. in Höhe von 230.000 DM. Hierfür ist die Fortführung der Sanierung der Fassade, des Kellers und die Wiederherstellung der Park- und Gartenanlagen geplant, die Gesamtausgaben belaufen sich auf 460.000 DM.

Im zehnten Jubiläumsjahr des Bestehens blickt das Mecklenburgische Künstlerhaus Schloss Plüschow auf eine erfolgreiche und rege Tätigkeit für Künstlerinnen und Künstler und die Kunstförderung in dieser Einrichtung zurück. Bis heute wurden nicht nur das barocke und denkmalgeschützte Landschloss saniert und restauriert, es wurden vor allem auch exemplarische Kunstprojekte durchgeführt, die innerhalb und außerhalb des Landes eine beachtliche Resonanz erfuhren. Neben Ausstellungen, Performances, Musikveranstaltungen ergänzen auch Symposien, Foren und Podiumsdiskussionen unterschiedlichster Themen- und Fra-

gestellungen aus den künstlerischen Bereichen die breite Palette des Mecklenburgischen Künstlerhauses Schloss Plüschow.

Die aktive Mitgliedschaft in Res Artis, der internationalen Vereinigung der Künstlerhäuser, ermöglichte es, bildenden Künstlern und Künstlerinnen aus Mecklenburg-Vorpommern Studienaufenthalte in Virginia (USA), Tirol (Österreich) sowie in Indien, Polen und Tschechien zu vermitteln. Im gleichen Zeitraum sind dafür ausländische Künstler und Künstlerinnen in Plüschow zu Gast.

Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold: „Das Künstlerhaus Schloss Plüschow ist zu einem festen Begriff geworden, den man weit über unsere Landesgrenzen hinaus kennt. Der Kontrast zwischen der weiten, ruhigen Landschaft Westmecklenburgs und der jungen Kunst - voller Bewegung und Widerspruchsgeist - ist beeindruckend.“

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 32

Bildungsminister startet neue Initiative zur Förderung des Niederdeutschen in M-V

Zur weiteren Förderung des Niederdeutschen in Mecklenburg-Vorpommern initiierte der Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold die Arbeitsgruppe Schule des Niederdeutsch-Beirates. Ende Oktober trafen sich in Schwerin Vertreter des Bildungsministeriums, der Universitäten Rostock und Greifswald und des Landesinstituts für Schule und Ausbildung zur konstituierenden Sitzung.

Ziel ist eine effizientere Förderung des Niederdeutschen in allen Bildungsbereichen. Der Arbeitskreis hat sich die Aufgabe gestellt, Konzeptionen für eine stärkere Berücksichtigung des Niederdeutschen, für eine Verstärkung der Aktivitäten und für eine bessere Koordination der beteiligten Institutionen zu entwickeln. Bereits in der ersten Diskussionsphase wurde der hohe

Informationsbedarf in den Schulen herausgestellt. Neben der Schule werden auch Vorschulerziehung und die Erwachsenenbildung in das Arbeitsprogramm einbezogen.

Prof. Dr. Peter Kauffold: „Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird die vorhandenen Rahmenbedingungen von der Vorschulerziehung über die Schule, die Hochschule, die Erwachsenenbildung bis zum gesamten kulturellen Bereich weiter ausbauen, damit das Niederdeutsche noch besser erhalten und gefördert werden kann. Niederdeutsch ist ein Teil unserer Geschichte und damit ein Teil unserer Identität.“

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 32

Neue Diplomprüfungsordnung ist ein Novum in Deutschland - Theologische Fakultät Rostock ermöglicht Doppelqualifikation als Theologe und Pädagoge

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2000 hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern die neue Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie an der Universität Rostock genehmigt.

Die jetzt in Kraft getretene Diplomprüfungsordnung stellt in verschiedener Hinsicht ein Novum für die deutsche Hochschullandschaft dar. Absolventen des Diplomstudienganges an der Theologischen Fakultät Rostock erhalten die Möglichkeit, im Rahmen ihres Studiums zusätzlich die Lehrbefähigung im Fach Religion für das Lehramt an Gymnasien zu erwerben. Dafür ist zum einen das Gewicht der religionspädagogischen Ausbildung im Fachgebiet Praktische Theologie insgesamt verstärkt worden, zum anderen haben die Studierenden die Option, sich im Rahmen der Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen weitere pädagogische Qualifikationen anzueignen. Die für die Lehrbefähigung erforderlichen Zusatzprüfungen werden vom Lehrerprüfungsamt verantwortet, so dass gesichert ist, dass die Absolventen über eine vollwertige pädagogische Qualifikation verfügen.

Das Rostocker Modell wird auch über die Landesgrenzen hinaus auf aufmerksamtes Interesse stoßen, denn die dadurch mögliche

Doppelqualifikation trägt den Erwartungen nach vielseitigen und flexiblen Einsatzmöglichkeiten der Absolventen in unterschiedlichen Berufs- und Handlungsfeldern Rechnung.

Die neue Diplomprüfungsordnung ist auch insofern ein Novum, als bei den Verhandlungen während ihrer Entstehung das Bildungsministerium, der Oberkirchenrat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, die Theologische Fakultät der Universität Rostock und das Lehrerprüfungsamt eng und kooperativ zusammengewirkt haben. Die Mitwirkung der Landeskirche erfolgte auf der Basis des Staat-Kirche-Vertrages, der den Landeskirchen ein Mitspracherecht bei der Erstellung von Prüfungsordnungen an den Theologischen Fakultäten in Mecklenburg-Vorpommern einräumt. Die Mecklenburgische Landeskirche hat als einzige in Deutschland darauf verzichtet, ein kirchliches Prüfungsamt zu installieren und erkennt die Rostocker Diplomprüfung als 1. Theologisches Examen an.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 32

Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold gab Startschuss für neue Landesbibliothek

Am 13. November 2000 gab der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Prof. Dr. Peter Kauffold, in der Stellingstraße in Schwerin (neue Artilleriekaserne) den „Startschuss“ für den neuen Standort der Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern. Bis 1993 wurden diese Gebäude, zuletzt durch die GUS-Streitkräfte, militärisch genutzt. Nun wird hier die Landesbibliothek ihr neues Domizil finden. Wie dieses ehemalige Stabs- und Offizierswohngebäude in ca. 1 1/2 Jahren aussehen wird, kann sich der Betrachter bereits beim Blick auf den nördlichen Nachbarn vorstellen.

Im Jahre 1886 bezog die damalige Großherzogliche Regierungsbibliothek (gegr. im Jahre 1779) die zweckmäßig hergerichteten Räume im Kreuzgang am Dom in der Mitte der Stadt Schwerin. Die zur Verfügung stehenden Flächen boten genügend Platz für den vorhandenen Bestand und die in den nächsten Jahren zu erwartenden Zugänge und deren Nutzung. Im Jahre 1924 wurde diese Bibliothek auf dringlichen Wunsch interessierter Bürger zur Landesbibliothek erhoben. Zu einem Neubau kam es aber nicht. Viele Provisorien wurden geschaffen, die Bedingungen für die wertvollen Bestände, für die Kunden und für die Mitarbeiter wurden immer schlechter. Inzwischen sind die Medien an drei Standorten im Zentrum der Stadt Schwerin untergebracht: in den alten Gebäuden Am Dom 2 (neuere Bestände, Mecklenburgica, Ausleihe, Lesesaal), in der Molkereistraße 3 (Musikaliensammlung, ältere Bestände) und in der Mecklenburgstraße 8 (vor allem Zeitungen).

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat seit langem erkannt, dass die Leistungen der Bibliothek für die Verbesserung der Versorgung von Behörden, Ämtern, Forschungseinrichtungen, Betrieben und Bürgern sowie für die Sicherung und Nutzung des publizierten kulturellen Erbes des Landes nur dann wesentlich gesteigert werden können, wenn eine Gesamtlösung an einem geeigneten Standort geschaffen wird. Das Interesse der Bürger ist groß. Im Jahr 1999 gab es 2.877 Leser, 85.000 Ausleihen und 9.600 Leser nutzten den Lesesaal.

Auf dem ehemaligen Militärgelände in der Johannes-Stellingstraße in Schwerin, das mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar ist und auf dem genügend Parkplätze für die Bibliothekskunden zur Verfügung gestellt werden können, entsteht eine

moderne Bibliothek. Hierfür werden über 13 Mio. DM bis zum Jahre 2004 je zur Hälfte vom Bund und vom Land zur Verfügung gestellt.

Ausgangspunkt für den Baukomplex ist ein architektonisch interessantes, ehemaliges Offizierswohnhaus, das in der ersten Bauphase für Bibliothekszwecke umgebaut und damit vor dem Verfall gerettet werden kann. Der Umzug der Bibliothek in die ehemalige Kaserne soll Ende 2001 erfolgen. Ab 2002 erfolgt dann der Bau eines modernen Anforderungen genügenden Magazintraktes mit Kompaktregalanlagen auf dem Hof, so dass dann die wertvollen älteren Bestände sachgerecht unter klimatisch kontrollierten Bedingungen aufbewahrt werden können.

Im Bestand der Mecklenburgischen Landesbibliothek befinden sich 620.000 Medieneinheiten, vor allem Bücher. Im Lesesaal werden dann genügend Computer für die Nutzung des Online-Kataloges, von Datenbanken, des Internets und von Multimedia zur Verfügung stehen. Die neuesten Bücher und Zeitschriften sowie eine erheblich größere Zahl von Nachschlagewerken als im jetzigen Lesesaal der Landesbibliothek werden frei zugänglich aufgestellt. Auch an Carrels (abschließbare kleine Einzelarbeitsplätze), vom Computerbereich getrennte ruhige Lese- und Arbeitszonen, einen Raum für die Nutzung von Musikalien und Sonderbeständen, eine multifunktionale Fläche für die Durchführung von Schulungen und kulturellen Veranstaltungen sowie die Gestaltung von Ausstellungen ist gedacht. Letztlich soll dieses Gebäude in der interessanten Lage oberhalb des Schlossgartens auch ein touristischer Anziehungspunkt werden. Es gibt Vorstellungen über die Gestaltung einer Dauerausstellung zum Thema „Mecklenburg-Vorpommern - literarisch und musikalisch“. Genügend interessante Objekte hierfür gibt es in dieser Bibliothek auf jeden Fall.

Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold: „Ich bin sehr froh, dass wir gemeinsam mit dem Finanzministerium für die bibliophilen Schätze der Landesbibliothek und für die vielen Nutzer eine hervorragende Lösung gefunden haben. Gleichzeitig wird dieser Bau die Landeshauptstadt auch architektonisch bereichern.“

Fachtagung „Konfliktschlichtung an Schulen durch Mediation“

Am 25. November 2000 fand die Fachtagung „Konfliktschlichtung an Schulen durch Mediation“ in der Fachhochschule Güstrow, Goldberger Straße 12 statt. Veranstalter war der Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern. An vielen Schulen des Landes sind Schülerinnen und Schüler als Mediatoren ausgebildet und schlichten ihre Konflikte inzwischen erfolgreich selbst. Das Verfahren heißt Streitschlichtung, Konfliktmoderation oder Mediation. Hierbei geht es um Beilegung von Streit. Beide Kontrahenten gehen als Gewinner aus dem Konflikt heraus.

Das Ziel darüber hinaus ist es, dass Kinder und Jugendliche lernen, aktiv und verantwortungsvoll ihr Schulleben mitzugestalten und Konflikte gewaltfrei zu bearbeiten.

Dabei halten sich Lehrer zunächst bewusst zurück, die Schüler lösen Streitereien in ihrer Schlichtergruppe selbst. Die Arbeit dieser Gruppen in zahlreichen Schulen zeigt: Jugendliche sind bereit

und in der Lage, sich basisdemokratisch zu engagieren und Verantwortung zu übernehmen. Voraussetzung ist, dass sie selbst die Erfahrung machen - wir können in unserem Schulumfeld etwas bewirken und die Erwachsenen trauen uns dies auch zu.

Die Fachtagung wendet sich an die interessierte Öffentlichkeit und an diejenigen, die direkt oder indirekt beruflich mit Schülerinnen und Schülern zu tun haben. Es geht darum, die unterschiedlichen Formen der Mediation kennen zu lernen, sich auszutauschen und neue Lösungsansätze zu entwickeln.

Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold: „Durch das Projekt Mediation werden Schüler befähigt, sich selbst mit dem Problem Gewalt aktiv auseinander zu setzen. Deshalb ist diese Form der Konfliktschlichtung sehr geeignet, Gewalt an Schulen entgegen zu treten.“

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 34

Rahmenpläne für Lehrer des Landes ab sofort auch über den Bildungsserver erhältlich

In Mecklenburg-Vorpommern sind seit 1993 insgesamt mehr als 60 Rahmenpläne für alle Schularten und Fächer erarbeitet und erlassen worden. Dazu gehören die Rahmenpläne

für die Grundschule,
für den Sekundarbereich I der weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie
für die neugestaltete gymnasiale Oberstufe.

Rahmenpläne geben verbindliche Ziele und Themen für den Unterricht in den Fächern vor, zugleich lassen sie aber Freiräume, die vom Lehrer - möglichst gemeinsam mit den Schülern - gestaltet werden können. Ein Rahmenplan ist kein Lehrplan, sondern ein Rahmen, der planvoll gefüllt werden soll.

Das Bildungsministerium beruft Rahmenplan-Kommissionen, denen Lehrer sowie Mitarbeiter der Hochschulen und des Landesinstituts für Schule und Ausbildung angehören. Dem Erlass eines Rahmenplanes geht ein aufwändiges Prüfverfahren voraus. Anschließend werden sie umfassend auf ihre Praxistauglichkeit hin überprüft. Deshalb heißen sie Erprobungsfassungen.

Auf dem Landesbildungsserver (Adresse: <http://www.bildung-mv.de>) sind - neben vielen anderen Informationen zu Schule und Bildung - jetzt neu auch die Rahmenpläne eingestellt. So kann sich jeder Interessierte die Rahmenpläne auf den eigenen Computer holen, ausdrucken und für die eigene Arbeit verwenden.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 34

Kooperation der Bildungsserver Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern

Ab sofort werden die Philosophie-Seiten des Bildungsservers Mecklenburg-Vorpommern (<http://www.bildung-mv.de>) gemeinsam mit dem Hamburger Bildungsserver (<http://ibs.hh.schule.de>) betrieben. Sie finden diese Seiten auf dem Bildungsserver Mecklenburg-Vorpommern unter der Rubrik Unterricht im Bereich Unterrichtsfächer.

Die hier schon vorhandenen Internet-Seiten werden gemeinsam vom Hamburger Bildungsserver und vom Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern (L.I.S.A.) betreut. Es ist beabsichtigt, dass sich in Zukunft auch das Land Brandenburg an dieser Zusammenarbeit beteiligt.

Mit den vorhandenen Rahmenvorgaben für den Unterricht im Fach Philosophie ist eine sehr gute Ausgangslage für eine Zusammenarbeit dieser Länder gegeben. Unterschiede im Status und in der Tradition des Faches Philosophie in beiden Ländern (Vertre-

ter in den Schulstufen sowie der Bezug zum Religionsunterricht) bieten Chancen für ein breites und differenziertes Angebot. Die Philosophie-Seiten verstehen sich in erster Linie als Anregung und Hilfe für den Unterricht im Sinne der Curricula der beteiligten Länder. Deshalb ist es wichtig, dass sich alle Lehrer, die Philosophie unterrichten, an der inhaltlichen Ausgestaltung dieser Seiten beteiligen und Texte, Unterrichtsbeispiele, Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts bereitstellen.

Für alle Lehrer aus Mecklenburg-Vorpommern, die sich am Ausbau der Seiten beteiligen wollen, ist Herr Dr. Viole, Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg Vorpommern (L.I.S.A.), Ellerried 5, 19061 Schwerin, Tel.: (03 85) 76 01 76 der Ansprechpartner.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 34

Thesen zur Regionalen Schule - Prof. Dr. Peter Kauffold wünscht sich eine konstruktive öffentliche Diskussion

Für unsere Schüler ist die Qualität schulischer Bildung von zentraler Bedeutung. Die Qualität der Bildungs- und Erziehungsarbeit an den bisherigen Haupt- und Realschulen ist für die Lebenschancen aller Schüler, aber auch für die Wirtschaft und Verwaltung in unserem Land von entscheidender Bedeutung. Die dort ausgebildeten Schüler sind später in ihrem Berufsleben die wichtigsten Ressourcen für die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes. Schulische Bildung kann nicht nur allein vom Gymnasium her definiert werden.

Darum ist es notwendig, den Bereich der Sekundarstufe I qualitativ so zu entwickeln, dass Schüler mit den dort erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten vor allem im Berufsleben bestehen können. Hier gilt es, Ansätze und Ergebnisse der Arbeit am Konzept zur Qualitätsentwicklung und -sicherung konkret in die Arbeit der Schulen einfließen zu lassen.

Die zurück gehenden Schülerzahlen werden auch dazu führen, dass das dreigliedrige Schulsystem mit der grundsätzlichen

Unterscheidung zwischen Hauptschulbildungsgang und Realschulbildungsgang in unserem dünn besiedelten Flächenland nicht länger aufrecht erhalten werden kann.

Auf der Internetseite des Bildungsministeriums unter www.kultus-mv.de und der Kategorie Aktuelles ist das Diskussionspapier zur Regionalen Schule nachzulesen. Der Bildungsminister ruft alle Lehrer, Eltern und Interessierte auf, sich an der Diskussion zu beteiligen. Ansprechpartner im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist Herr Bley, Tel.: (03 85) 5 88-76 00, e-mail: G.Bley@kultus-mv.de.

Prof. Dr. Peter Kauffold: „Wir wollen die bisherige Haupt- und Realschule behutsam weiterentwickeln. Dies kann nur als kontinuierlicher Prozess in einem mittelfristigen Zeitrahmen erfolgreich gestaltet werden. Die Sicherung von Qualität steht hierbei im Mittelpunkt.“

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 35

Alle Hochschulen des Landes haben mit der Funkvernetzung schnellen und umfassenden Zugriff auf die „Datenautobahn“

Den Hochschulen des Landes ist es gelungen, ihren Vorsprung bei der Einführung modernster Datenkommunikationstechnologien zu behaupten. Nachdem die Universität Rostock bereits im vorigen Jahr ein ergänzendes Funknetz aufbaute, wurde diese Initiative seitens des Bundes aufgegriffen und führte zur bundesweiten Auslobung eines Förderwettbewerbs des Bundesministeriums für Bildung und Forschung um die Einführung von Demonstrationsprojekten für die Funkvernetzung. Die Landeshochschulen konnten sich am positiven Beispiel der Universität Rostock orientieren - das Pilotprojekt in Rostock wurde frühzeitig durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gefördert. Diese sehr guten Voraussetzungen führten zur erfolgreichen Teilnahme unserer Hochschulen am Wettbewerb (Förderung durch den Bund 207.638 DM). Nun gilt es, innovative Anwendungen mit Hilfe dieser hervorragenden Infrastruktur beispielsweise im Medizinbereich zu realisieren.

Das Funknetz kann von allen Studenten und Mitarbeitern in allen Gebäuden der Hochschule genutzt werden. Dieser schnelle Zugriff erlaubt durch die drahtlose Verbindung zum Hochschulnetz ein mobiles Arbeiten und eine flexible Netzversorgung. Alle Netzdienste der Hochschule, von e-mail über den Zugriff auf Informationsdatenbanken bis hin zur Nutzung multimedialer Lehr- und Lernsysteme inklusive der schnellen Anbindung an das Internet können auf den mobilen Endgeräten genutzt werden.

Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold: „Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern ist damit das erste Bundesland, dessen Hochschulen jetzt alle über ergänzende Funknetzstrukturen verfügen. Das Land ist bemüht, diesen Standortvorteil weiter auszubauen.“

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 35

123 Schulen erhalten Fördermittel zur Unterstützung von innovativen Projekten im Bereich der Multimedia-Ausbildung

123 allgemein bildende Schulen des Landes erhielten Zuwendungsbescheide, mit dem das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Schulträger unterstützt, die für die Ausstattung von Schulen mit Hard- und Software sowie für die Betriebskosten verantwortlich sind.

Für die Multimedia-Ausstattung an den Schulen hat das Bildungsministerium in diesem Haushaltsjahr Finanzmittel in Höhe von 3 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Davon wurden bereits 2 Mio. DM zur Verbesserung der Grundausstattung der Schulen mit multimediafähigen Computern und Internet-Anschlüssen aufgewendet.

Um auch den Wettbewerb zwischen Schulen anzuregen, werden jene Schulen mit insgesamt 1 Mio. DM Landesmitteln gefördert, die sich auf dem Gebiet der Neuen Medien bereits besonders engagieren und innovative Projekte eingereicht haben, oder die sich zu Stützpunkten für die Fortbildung und Beratung entwickeln wollen. Hierfür sind Projektanträge von 137 Schulen eingegan-

gen. Die ausgewählten Projekte werden mit bis zu 10.000 DM pro Schule gefördert.

Es ist bekannt: Hardware allein hilft wenig, wenn nicht zugleich Fortbildung und Beratung erfolgen. Die Lehrerfortbildung stellt einen Schwerpunkt in den kommenden Jahren dar. Um auch eine professionelle Begleitung der Projekte zu sichern, hat das Bildungsministerium qualifizierte Lehrkräfte bereit gestellt. Damit kann in jedem der vier Schulamtsbezirke ein Lehrer die Schulen bei der Projektdurchführung beraten und begleiten. Die Projektergebnisse werden in den Landesbildungsserver eingestellt.

Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold: „Wir wollen vor allem auch Projekte an den Schulen mit unterstützen, um inhaltlich die Multimediaausbildung an den Schulen weiter zu verbessern.“

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 35

Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Prof. Dr. Peter Kauffold, unterzeichnete Kooperationsvertrag mit der Firma Intel

Die verstärkte Nutzung der Neuen Medien im Unterricht ist ein Schwerpunkt in der Bildungspolitik des Landes. Neben der Verbesserung der Ausstattung der Schulen mit Hard- und Software wurde ein umfangreiches Fortbildungsprogramm für Lehrer aller Fächer und Schularten aufgelegt. Die Fortbildung wird von Lehrern und Mitarbeitern des Landesinstituts für Schule und Ausbildung (L.I.S.A.) durchgeführt.

Dieses landesspezifische Fortbildungsprogramm wird jetzt zusätzlich auch durch die Firma Intel unterstützt: Das Programm „Intel® Lehren für die Zukunft“ soll in den kommenden drei Jahren rund 3.000 Lehrern in Mecklenburg-Vorpommern angeboten werden. Den Teilnehmern dieser Fortbildung wird ein erprobtes Lehrmaterial sowie zwei CD-ROM mit Unterrichtsbeispielen zur Verfügung gestellt. Die Kooperation von Intel mit Microsoft in diesem Programm ermöglicht es, den Teilnehmern für die Dauer der Fortbildung ein umfangreiches Software-Paket zu geben.

Jeder Lehrer, der die Fortbildung mit einem Unterrichtsprojekt erfolgreich abschließt, kann das Software-Paket behalten. Der Vertrag beinhaltet weiterhin, dass Intel 20 Multiplikatoren mit je einem Notebook ausstattet und darüber hinaus ein Computer-Labor mit 20 Computern für die Fortbildung sponsert.

BM Prof. Dr. Kauffold: „Wirtschaftsunternehmen, die wie die Firma Intel erkannt haben, dass ihre zukünftigen Mitarbeiter und Ingenieure heute in unseren Schulen sitzen und dass eine Investition in die Bildung eine Investition in die Zukunft ist, sind uns willkommene Partner. Über das Engagement der Firma Intel freuen wir uns auch deshalb besonders, weil der Erfahrungsschatz aus Fortbildungsveranstaltungen vieler Länder in unsere eigenen Veranstaltungen einfließt.“

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 36

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unterstützt Fahrbibliotheken in unserem Land

In den Jahren 1991 bis 1994 wurden aus Bundes- und Landesfördermitteln 14 Fahrbibliotheken zur Versorgung der ländlichen Bereiche mit Literatur und Informationen angeschafft. Die Betriebskosten wurden vom Land in diesem Jahr mit einem Zuschuss von 95.000,00 DM gefördert. Auch für 2001 ist eine Förderung aus dem Bereich der öffentlichen Bibliotheken in dieser Höhe vorgesehen.

Im Flächenland Mecklenburg-Vorpommern versorgen die Fahrbibliotheken die Orte, die über keine stationären Bibliotheken verfügen. Zurzeit werden 25 % der Einwohner unseres Landes durch Fahrbibliotheken erreicht. Leider verringerte sich die Anzahl dieser Bibliotheken von 1995 bis heute von 16 auf gegenwärtig zwölf Bücherbusse. Fünf Fahrbibliotheken sind mit Computertechnik ausgestattet, die mit Unterstützung von Landesfördermitteln angeschafft werden konnte. In zwei weiteren Fahrbibliotheken wird der Einsatz von Computertechnik vorbereitet.

Die Bücherbusse waren in zehn Kreisen und zwei kreisfreien Städten unterwegs, im Landkreis Nordvorpommern fahren zwei. Es werden rund 400.000 Einwohner damit erreicht. Rund 1.000 Haltepunkte existieren im Land. Ca. 11.000 Leser sind regelmäßige Nutzer, von denen 560.000 Entlehnungen vorgenommen wurden. Insgesamt stehen ca. 200.000 Bestandseinheiten zur Verfügung, von denen sich ca. 5.000 in den Bussen zur Auswahl befinden.

Bildungsminister Prof. Dr. Kauffold: „Diese Fahrbibliotheken bringen ein kulturelles Angebot auch in die Dörfer. Besonders für Mecklenburg-Vorpommern als Flächenland ist dies von großer Bedeutung. Ich würde mich sehr freuen, wenn die Landkreise auch weiterhin die Kraft aufbringen, diese rollenden Kulturstätten zu erhalten.“

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 36

Lehrer in Mecklenburg-Vorpommern

Mit dem Beginn des neuen Schuljahres gab es an den Schulen unseres Landes Umsetzungen, Neueinstellungen und andere Veränderungen für die beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer.

Im Schuljahr 1999/00 waren an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern 16.138 Lehrkräfte im Umfang von 15.130 Vollzeitlehreereinheiten (VZLE) beschäftigt.

Die Vollzeitlehrerstellen des Schuljahres 1999/00 verteilten sich wie folgt auf die öffentlichen allgemein bildenden Schularten:

Schulart / Bildungsgang	Anzahl der VZLE
Grundschule	3.491
Hauptschule	1.158
Bildungsgang übergreifende Klassen HS/RS	614
Realschule	4.164
Gymnasium, Abendgymnasium	3.597
Integrierte Gesamtschule	501
Förderschule	1.605
Gesamt	15.130

An den öffentlichen beruflichen Schulen sind mit Stand 28.11.2000 2.348 Lehrkräfte beschäftigt.

Zum Schuljahr 2000/01 wurden 65 Lehrkräfte in den allgemein bildenden Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern und ab dem 1. September 2000 51 Lehrkräfte im beruflichen Bereich eingestellt.

Durch die Staatlichen Schulämter sind zu Beginn des Schuljahres 2000/01 2.412 Versetzungen/Abordnungen realisiert worden. An den beruflichen Schulen wurden vier Lehrkräfte umgesetzt.

Durch Inanspruchnahme einer Maßnahme des Lehrpersonal-konzeptes sind zum 31. Juli 2000 661 Lehrkräfte aus dem allge- mein bildenden Schuldienst ausgeschieden. Darüber hinaus schie- den im Zeitraum 1. Januar bis 30. September 2000 67 Lehrkräfte durch eigene Kündigung aus dem allgemein bildenden Schul- dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus.

Seit dem 31. Juli 2000 sind aus dem Bereich der beruflichen Schu- len 54 Lehrkräfte ausgeschieden.

Zum Beginn des Schuljahres 2000/01 sind keine Lehrkräfte aus den allgemein bildenden oder beruflichen Schulen entlassen wor- den.

Zum Schuljahresbeginn 2000/01 waren 100 Lehrkräfte (keine Vertretungslehrkräfte) befristet im allgemein bildenden Schul- dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschäftigt. An den beruflichen Schulen bestehen 22 befristete Arbeitsverträge bis zum Ende des Schuljahres 2000/01 sowie zwei befristete Arbeits- verträge bis zum Ende des Schuljahres 2001/02. Befristungsgrund war in 23 Fällen das Beschäftigungsförderungsgesetz, in einem Fall wurde eine befristete Einstellung zur Vertretung für eine erkrankte Lehrkraft vorgenommen.

Die Altersstruktur an den allgemein bildenden Schulen gestaltete sich im Schuljahr 1999/2000 wie folgt: ca.15 % der Lehrer waren unter 35 Jahre und ca. 30 % aller Lehrer über 50 Jahre alt,

ca. 81 % aller Lehrer waren weiblich. Bei den beruflichen Schu- len waren ca. 6 % aller Lehrer unter 35 Jahre und ca. 42 % aller Lehrer älter als 50 Jahre.

Die Landesregierung unternimmt eine Vielzahl von Maßnahmen, um für den Lehrerberuf zu werben. Des Weiteren steht auch für das Jahr 2001 ein Einstellungskorridor von 170 Lehrerstellen zur Verfügung, 50 Stellen für die beruflichen Schulen und 120 Stellen für die allgemein bildenden Schulen.

Um den Absolventen des Vorbereitungsdienstes möglichst kurz- fristig eine Einstellungschance bieten zu können, werden an den Schulen derzeit jährlich zwei Einstellungsverfahren durchgeführt. Allen neu eingestellten Lehrkräften werden unbefristete Arbeits- verträge angeboten. Die Einstellungen erfolgen in der Regel in einem Vollzeitverhältnis. Auf die bei einer Neueinstellung an den allgemein bildenden Schulen bisher gleichzeitig verlangte Teilnahmeerklärung am Lehrpersonal-konzept wird gegenwärtig verzichtet. Um einen möglichst großen Bewerberkreis zu errei- chen, erfolgt die Ausschreibung auch in überregionalen Medien. Darüber hinaus wird derzeit geprüft, ob Lehrkräften, die bestimm- te Fächer vertreten oder in bestimmten Bildungsbereichen beschäftigt sind, in denen unabhängig von der demographischen Entwicklung dauerhaft Bedarf besteht, eine unbefristete Vollbe- schäftigung garantiert werden kann.

Bildungsminister Prof. Dr. Kauffold: „Mit hohem Verantwor- tungsbewusstsein haben die Lehrer in unserem Land einen wesentlichen Anteil daran, dass das neue Schuljahr ohne wesent- liche Probleme anlaufen konnte. Besonders die Grundschullehrer praktizierten mit ihrer Teilnahme am Lehrpersonal-konzept ein solidarisches Verhalten. Davon war ich sehr beeindruckt.“

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 36

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: (03 85) 5 88 71 05

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 5 58 52 12, Telefax (03 85) 5 58 52 22

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 95,- DM (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,70 DM
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 5,10 DM
cw Obotritendruck GmbH

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • C 8970 DBAG • Entgelt bezahlt